

Gesetzentwurf

Hannover, den 29.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt und das Wort „bestellen“ wird gestrichen.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verkündung erfolgt in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Verkündungsblatt“ ersetzt und das Semikolon sowie Halbsatz 2 werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Satzungen“ das Komma und die Angabe „die nach Satz 1 verkündet werden,“ gestrichen.
 - ee) Es wird der folgende neue Satz 5 angefügt:

„⁵Die Kommunen sind verpflichtet, einer Person auf deren Verlangen eine Ausgabe eines Verkündungsblattes auszudrucken und zu überlassen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gedruckten oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „gedruckten amtlichen oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „elektronisch“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Worte „in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt“ gestrichen.
 - ee) In Satz 6 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Satzungen sind verkündet im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe.“
 - f) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Ist eine Verkündung in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Sätze 1 bis 3 nicht oder kurzfristig nicht möglich, so erfolgt die Verkündung in ausreichender Auflage in Papierform. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³Abweichend von Absatz 6 Satz 1 erfolgt die Verkündung mit der Ausgabe der gedruckten Bekanntmachung. ⁴Eine zusätzliche Verkündung in einer neuen Nummer des elektronischen amtlichen Verkündungsblattes ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Bereitstellung auf der in der betreffenden Hauptsatzung angegebenen Internetseite wieder möglich ist. ⁵In der zusätzlichen Verkündung ist auf die Nummer des Verkündungsblattes in Papierform und das Datum der Verkündung in Papierform hinzuweisen.“
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
 - h) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. den Jahresabschluss, die Zuführung zu Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,“.
 - b) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a. Verträge nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes,“.
4. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „unwirksam“ durch die Worte „für ungültig erklärt worden“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Im Fall des Satzes 4 gelten die §§ 33 und 34 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) bei einem Dienstunfall, durch den die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person verletzt wird, entsprechend, wenn der Dienstunfall eintritt, bevor die Wahl für ungültig erklärt wird.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Hat im Fall des Absatzes 5 Satz 4 die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person die Gründe, die zur Ungültigkeit der Wahl geführt haben, nicht zu vertreten, so

 - 1. gilt abweichend von Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2 der § 11 Abs. 4 NBG entsprechend mit der Maßgabe, dass gewährte Leistungen zu belassen sind,
 - 2. werden der zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählten Person Leistungen entsprechend § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetz gewährt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung tritt,
 - 3. hat die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person für die Zeit, für die nach Nummer 2 Leistungen gewährt werden, Anspruch

auf Beihilfe entsprechend § 80 NBG oder, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 80 a Abs. 2 NBG vorliegen, Anspruch auf pauschale Beihilfe entsprechend § 80 a NBG,

4. erhält die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die die gewählte Person bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahl für ungültig erklärt wird, erhalten hat, und
5. steht die Zeit, in der die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person die Dienstgeschäfte einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten geführt hat, einer im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

²Das Übergangsgeld nach Satz 1 Nr. 4 wird in Monatsbeträgen für die der Gewährung von Leistungen nach Nummer 2 folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. ³Es ist bis zum Ablauf von zwölf Monaten zu zahlen oder, wenn die Amtszeit der zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählten Person im Fall der Gültigkeit der Wahl früher geendet hätte, bis zu diesem Zeitpunkt. ⁴§ 53 Abs. 4 Satz 3 NBeamtVG gilt entsprechend. ⁵Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, wenn ein Versorgungsanspruch aus einem vorherigen Beamtenverhältnis nicht besteht; in diesem Fall erfolgt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. ⁶Bezieht die zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten gewählte Person Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 NBeamtVG, Bezüge oder Versorgungsbezüge, so verringern sich die nach Satz 1 Nrn. 2 und 4 gewährten Leistungen um den Betrag dieser Einkünfte.“

5. § 107 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Eingruppierung und Vergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. ²Ist der Arbeitgeber nicht tarifgebunden, dürfen die Eingruppierung und Vergütung höchstens denjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der tarifgebundenen Arbeitgeber entsprechen. ³In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und darin wird die Angabe „im Sinne des Satzes 1“ gestrichen.

6. In § 112 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „ihrer Verkündung“ ersetzt.

7. § 114 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Anschluss an die Verkündung der Haushaltssatzung darf jedermann Einsicht in den Haushaltsplan und seine Anlagen nehmen.“

- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

8. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das dritte auf das Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr (§ 112 Abs. 3 Satz 1).“

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
9. In § 122 Abs. 2 wird das Wort „Sechstel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
10. In § 128 werden die Absätze 4 bis 6 gestrichen.
11. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
- „¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn der Vertretung unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ³Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Anschluss an die Bekanntmachung darf jedermann Einsicht in den Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht nehmen.“
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“
12. In § 130 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „und der Auslegung“ gestrichen.
13. § 137 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der Kommune alle zur Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 151 erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens vorgelegt werden.“
14. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
15. § 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

Beteiligungsbericht

(1) ¹Die Kommune hat einen Bericht (Beteiligungsbericht) über

1. ihre Eigengesellschaften,
2. die Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
3. ihre kommunalen Anstalten und
4. die gemeinsamen kommunalen Anstalten,

an denen die Kommune beteiligt ist, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. ²Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand und den öffentlichen Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
2. die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens oder der Einrichtung und

3. die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommune.

³Auf die Angabe der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens oder einer Einrichtung kann verzichtet werden, wenn dieses oder diese für die Kommune nur von untergeordneter Bedeutung ist. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung bei Unternehmen und Einrichtungen, an die die Kommune Konzernkredite nach § 121 a oder Konzernliquiditätskredite nach § 122 a vergeben hat.

(2) ¹Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. ²Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

16. § 152 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Am Ende von Nummer 10 Buchst. b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) Im ausleitenden Teil von Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen.
- d) Nummer 11 wird gestrichen.

17. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechnungsprüfung umfasst

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.“

18. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
- d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Kommune gibt Ausfertigungen des um die Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzten Schlussberichts gegen Kostenerstattung ab. ²Hierauf ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.“

19. § 178 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden die Worte „und des konsolidierten Gesamtabchlusses“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 16 werden die Worte „und die Beschaffung von Leistungen im Wege des Direktauftrags“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „sowie der letzte konsolidierte Gesamtabchluss“ gestrichen.
2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Auszahlungen, die dazu dienen, Pläne zu erstellen und Berechnungen vorzunehmen, dürfen bereits früher veranschlagt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Die Vertretung kann die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 200 Euro bis zu höchstens 5 000 Euro nach Maßgabe der Hauptsatzung

 1. dem Hauptausschuss oder
 2. für bestimmte Gruppen von Zuwendungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten

übertragen. ²Eine Gruppe von Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind insbesondere Zuwendungen

 1. aus der Einwerbung von Spenden durch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen zur Unterstützung bedürftiger Personen, wenn die Spenden aufgrund des Datenschutzes nur über die Kommune an diesen Personenkreis weitergeleitet werden können,
 2. aus Sammlungen, wenn die einzelnen Spenderinnen und Spender nicht ermittelbar sind und die Spende für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bestimmt ist, oder
 3. die als Preis im Rahmen eines von der Kommune veranstalteten Wettbewerbs bereitgestellt werden.

³Der Hauptausschuss sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte können die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen nach Satz 1 im Einzelfall an die Vertretung zurück übertragen.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder 2“ durch die Angabe „oder die nach Maßgabe der Hauptsatzung nach Absatz 2 bestimmte Wertgrenze“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertretung kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall und für bestimmte Gruppen von Zuwendungen vorbehalten, soweit es sich nicht um eine Gruppe handelt, über die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet.“

5. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Vergabe öffentlicher Aufträge

Bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, dessen geschätzter Auftragswert die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht und der nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) fällt, sowie bei der Beschaffung einer Leistung im Wege des Direktauftrags haben die Kommunen

1. für Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung in der in § 3 Abs. 1 NTVergG genannten Fassung,
 2. für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der in § 3 Abs. 2 Satz 2 NTVergG genannten Fassung und
 3. die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
- entsprechend anzuwenden.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die konsolidierten Gesamtabschlüsse,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Jahresabschluss wird in Papierform dauernd aufbewahrt. ²Belege sind acht Jahre, Bücher, Inventare und sonstige Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Vertretung über den Jahresabschluss folgt.“

7. § 44 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
- c) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „gelten die Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „gilt Satz 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.

8. In § 47 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

9. In der Überschrift des 9. Abschnitts werden das Komma und die Worte „konsolidierter Gesamtabschluss“ gestrichen.

10. § 50 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jahresabschluss soll in seinem Aufbau, insbesondere hinsichtlich der Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanzen, dem Jahresabschluss des Vorjahres entsprechen, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind.“

11. § 59 wird gestrichen.

12. § 60 Nrn. 27 und 48 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse

§ 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 9, 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und konsolidierte Gesamtabschlüsse“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 16 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), werden die Worte „sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

In § 36 der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) ¹Im Anschluss an die Bekanntmachung darf jedermann Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Verfassung, in Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 nehmen. ²Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

(3) ¹Die Einsichtnahme kann auch in der Weise ermöglicht werden, dass die Angaben nach Absatz 1 auf der von der Kommune für deren Verkündungen verwendeten Internetseite veröffentlicht werden und dort die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen bereitgestellt werden. ²In der Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die Internetadresse, unter der die Unterlagen bereitgestellt werden, anzugeben. ³Die in Absatz 1 genannten Angaben und die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen sind solange bereitzustellen, bis die Angaben nach Absatz 1 über den übernächsten Jahresabschluss veröffentlicht worden sind.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 4 bis 8“ durch die Angabe „§§ 4 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§§ 3 bis 8“ durch die Angabe „§§ 3 bis 7“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 8“ durch die Angabe „§§ 4 bis 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, beschränkt sich die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 7 auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zur Prüfung“ gestrichen.

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Die Stiftungsbehörde prüft die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks stichprobenartig oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 4. § 8 wird gestrichen.
- 5. In § 11 Abs. 2 Satz 1 und in § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§§ 4 bis 8“ durch die Angabe „§§ 4 bis 7“ ersetzt.
- 6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Anerkennung nach § 80 Abs. 2 BGB sowie die Genehmigungen und Entscheidungen nach den §§ 86 b, 87 Abs. 3 und § 87 a BGB dürfen im Fall kirchlicher Stiftungen von der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde erteilt oder getroffen werden. ²Anstelle der Stiftungsbehörde ist die zuständige Kirchenbehörde zuständig für Maßnahmen nach § 84 c BGB, für die Genehmigungen und Entscheidungen nach § 85 a BGB und für die Erteilung von Ausnahmen nach § 3. ³An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 7 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.“

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- 1. Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 2028 sowie
 - 2. Artikel 2 Nrn. 4 und 8 am 1. Januar 2027
- in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Mit dem Themenkomplex „Einfacher, schneller, günstiger“ verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Verwaltungsverfahren in Niedersachsen grundlegend zu vereinfachen, zu beschleunigen und damit auch günstiger zu machen. Das Ziel wird durch ein umfangreiches Maßnahmenbündel verfolgt. Hierzu gehören etwa zukünftige Praxischecks bei neuen Gesetzesvorhaben oder (befristet) Standardöffnungen und Experimentierklauseln.

Unter eben diesem Motto „Einfacher, schneller, günstiger - staatliche Handlungsfähigkeit sichern. Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus“ hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) der Landesregierung am 27. Mai 2025 eine Liste mit Vorschlägen übersandt, die aus dortiger Sicht zum Standardabbau, zur Entbürokratisierung oder Vermeidung zusätzlicher Bürokratie führen sollen. Teil dessen waren auch Änderungsvorschläge zur Vereinfachung des kommunalen Haushaltsrechts (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)). Diese Vorschläge wurden im Vorfeld aus der kommunalen Praxis zusammengetragen.

Die Landesregierung hat diese Vorschläge intensiv geprüft, mit der AG KSV diskutiert und in der Folge konkrete Vorschläge für Vereinfachungen im kommunalen Haushaltsrecht erarbeitet, die Gegenstand des Gesetzentwurfes sind. Die AG KSV wurde in den Entstehungsprozess der konkreten Vorschriften weiter intensiv eingebunden. Alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind

danach aus Sicht sowohl der Landesregierung als auch der AG KSV geeignet, dauerhaft im Gesetz aufgenommen zu werden. Die Landesregierung geht daher mit den Vorschlägen über Standardöffnungen oder Experimentierklauseln hinaus. Gleichzeitig greift die Erarbeitung des Gesetzentwurfs auf Initiative und im engen Austausch mit der AG KSV und insoweit auch mit kommunalen Praktikerrinnen und Praktikern den Ansatz eines Praxischecks ebenfalls ausdrücklich mit auf.

Nicht alle Vorschläge oder Anregungen der AG KSV wurden übernommen. Der Gesetzentwurf konzentriert sich im zuvor beschriebenen Sinne auf die Regelungen, die tatsächlich allgemeine Vereinfachungen und insoweit Entlastungen für die kommunale Praxis bringen oder mindestens deutlich erwarten lassen. Prämisse der Landesregierung ist gleichzeitig, mit den Änderungsvorschlägen die kommunale Doppik in ihrer Grundlogik unangetastet zu lassen. Sie hat sich seit ihrer Einführung mit der damaligen NGO-Novelle im Jahr 2005 bewährt, eine Novellierung im Sinne der vorherigen Ausführungen ist aber in der Tat angezeigt.

Der aus Sicht der Beteiligten gewichtigste Baustein dieses Änderungsgesetzes ist die Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Kommunen, der einen bedeutenden Beitrag zum Bürokratieabbau leisten wird. Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss sollte den Kommunen ein Gesamtüberblick über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach standardisierten Regeln ermöglicht werden. Das Erfordernis wurde bei der Entwicklung der Doppik darin gesehen, dass in den letzten Jahrzehnten eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbständige Einheiten erfolgte und noch immer erfolgt.

Auch wenn diese Begründung immer noch greifen würde, wird mit der Abschaffung des Gesamtabchlusses einer in den letzten Jahren wiederholt vorgetragenen Forderung der kommunalen Spitzenverbände gefolgt. Laut Aussage der kommunalen Spitzenverbände können die Kommunen der Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses seit Jahren nicht nachkommen und haben sich zudem nahezu flächendeckend für eine Abschaffung der Pflicht ausgesprochen. Dies vor allem deshalb, weil sowohl die Aussagekraft als auch die Steuerungsmöglichkeiten aus den konsolidierten Gesamtabschlüssen seitens der kommunalen Praxis seit längerem als sehr überschaubar bewertet werden. Der Aufwand stehe insoweit in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen.

Durch die im Kontext zur Streichung der Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss geplanten Anpassungen der Regelungen zum Teilnehmungsbericht (§ 151 NKomVG) wird weiterhin ein Gesamtüberblick in geeigneter Weise gewährleistet bleiben.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses Gesetzentwurfs ist die Änderung des § 26 KomHKVO durch Artikel 2 Nr. 4, mit der die internen Abläufe in den Kommunen bei der Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen verschlankt werden sollen und damit zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung beigetragen werden soll. Zugleich sollen die handelnden kommunalen Akteure als „Amtsträger“ im Sinne der Korruptionsdelikte weiterhin vor einem Korruptionsverdacht geschützt bleiben.

Über die Rechtsänderungen des kommunalen Haushaltsrechts hinaus enthält der Gesetzentwurf auch weitere Maßnahmen von kommunaler Bedeutung. So soll durch die Implementierung einer ständigen Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragte sichergestellt werden, dass diese Funktion von besonderer gesellschaftspolitischer Bedeutung auch bei Abwesenheit oder Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen wird (vgl. Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs zu § 8 Abs. 2 NKomVG). Weiterhin sollen die Folgen einer erfolgreichen Anfechtung einer Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten (HVB) für die gewählte Person abgemildert werden (vgl. Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzentwurfs zu § 80 Abs. 7 (neu) NKomVG). Damit soll eine Kandidatur für ein HVB-Amt attraktiver gemacht und der Vertrauensschaden für die Gewählten verringert werden.

Außerdem soll die Verkündung kommunaler Rechtsvorschriften künftig ausschließlich in elektronischer Form zulässig sein, soweit durch eine spezialgesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Neuregelung soll dem geänderten Informationsverhalten der Bevölkerung Rechnung tragen und die Informationsbeschaffung erleichtern. Während die zumindest gelegentliche Nutzung des

Internets im Jahr 2015 in Deutschland noch bei 79,1 % lag¹⁾, wurde das Internet im Jahr 2025 in Deutschland bereits von 96 % der Bevölkerung genutzt.²⁾ Auch die Intensität der Nutzung hat sich entsprechend entwickelt: die tägliche Nutzung des Internets hat sich von 63,1 % im Jahr 2015 auf 83 % im Jahr 2025 gesteigert. Deutschland hat sich insoweit zu einer nahezu vollständig digitalisierten Gesellschaft entwickelt, in der auch die Erwartungshaltung besteht, alle relevanten Informationen online erlangen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt hierzu bei.

Mit der Neuregelung des § 107 Abs. 2 NKomVG wird die bisher bestehende Verpflichtung zur Angleichung der Eingruppierung und Vergütung einschließlich sonstiger Geldzuwendungen an den landesrechtlichen Handlungsrahmen für kommunale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Genehmigungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde bei Abweichungen aufgehoben. Die Neuregelung führt zu einem deutlichen Bürokratieabbau und trägt zur Schaffung einer modernen und zukunftsfähigen Verwaltung bei. Die kommunalen Arbeitgeber profitieren erheblich von den beabsichtigten Regelungen, da das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird, indem sowohl die eigenständige Prüfung der Angleichungsvoraussetzungen als auch die erforderliche Genehmigungseinholung bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nicht mehr notwendig sind. Auch aufseiten des Landes wird das zuständige Ministerium spürbar entlastet, indem die bisherigen Prüf- und Genehmigungspflichten vollständig gestrichen werden. Eine maßgebliche Ausrichtung der Eingruppierung und Vergütung an den zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen stärkt außerdem die Tarifautonomie. Durch den Wegfall des Genehmigungsvorbehalts der obersten Kommunalaufsichtsbehörde werden den kommunalen Arbeitgebern größere Handlungsspielräume eingeräumt und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Mit der Neufassung des § 5 Abs. 3 Satz 2 NStiftG wird ebenfalls das Ziel einer Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung verfolgt, ohne das von der Stiftungsaufsicht gewährleistete Schutzniveau zu senken. Nach der derzeitigen Regelung sind die Stiftungsbehörden verpflichtet, die Jahresrechnungen der über 2 500 Stiftungen jedes Jahr wiederkehrend zu prüfen. Die vorgesehene Änderung, nach der eingereichte Jahresabrechnungen und Berichte entweder stichprobenartig oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geprüft werden, dient der Effizienzsteigerung der behördlichen Aufsichtstätigkeit. Eine risikoorientierte und stichprobenbasierte Aufsicht ermöglicht es, Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen oder aufgrund der Struktur der Stiftung ein erhöhtes Risiko anzunehmen ist, und zugleich den bürokratischen Aufwand für unauffällige Stiftungen zu reduzieren.

Die weiteren Änderungen haben keinen konkreten weiteren Schwerpunkt im eigentlichen Sinne. Näheres dazu ist der jeweiligen Einzelbegründung zu entnehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

1. Stellungnahmen zu den kommunalhaushaltsrechtlichen Änderungen

Die AG KSV begrüßt die vorgesehenen Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts ausdrücklich. Nach ihrer Einschätzung leisten insbesondere die Abschaffung des konsolidierten Gesamtabschlusses, die Verlängerung der Kreditermächtigungen, die Anhebung verschiedener Wertgrenzen sowie der Abbau formeller Verfahrensanforderungen einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

Darüber hinaus regt die AG KSV an, die bislang geltenden Erleichterungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) mindestens bis einschließlich des Jahres 2025 zu verlängern. Zur Begründung wird angeführt, dass das Gesetz wesentlich zum Abbau bestehender Abschlussrückstände beigetragen habe. Eine Fortführung würde die Aufarbeitung noch vorhandener Rückstände beschleunigen, Personalressourcen schonen, Prüfungsgebühren reduzieren und die Rechnungsprüfungsämter entlasten. Dem

¹⁾ Frees, Beate; Koch, Wolfgang: Internetnutzung: Frequenz und Vielfalt nehmen in allen Altersgruppen zu (2015). URL: https://archiv.ard-zdf-medienstudie.de/archiv-ardzdf-onlinestudie/2015/0915_Frees_Koch.pdf (Seite 366 bis 367), abgerufen am 06.05.2026.

²⁾ ARD/ZDF-Forschungskommission: ARD/ZDF-Medienstudie 2025. URL: <https://www.ard-zdf-medienstudie.de/>; Schaltfläche „Kompakte Daten – PRÄSENTATION“ führt zum Download der Datei „Basispräsentation_2025_final.pdf“ (Seite 47 bis 48), abgerufen am 06.05.2026.

Vorschlag wird nicht gefolgt. Das NBKAG wurde als befristete Sonderregelung konzipiert, um die Kommunen wieder dauerhaft in die Lage zu versetzen, die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung ihrer Jahresabschlüsse einzuhalten sowie bestehende Rückstände abzubauen. Die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Umfrage zeigen eine insgesamt positive Entwicklung bei der Aufarbeitung der Rückstände. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung, die Sonderregelungen zu verlängern, anzupassen oder auszuweiten. Vielmehr ist es sachgerecht, zunächst die weitere Wirkung des Gesetzes abzuwarten. Zudem dürfen die mit dem NBKAG verbundenen Erleichterungen nicht zu einer dauerhaften Absenkung der Anforderungen an die kommunale Rechnungslegung und deren Prüfung führen. Ziel bleibt die Rückkehr zum Regelverfahren.

Die AG KSV begrüßt die vorgesehene Verlängerung der Kreditermächtigungen nach § 120 NKomVG, hält jedoch eine weitergehende Verlängerung um ein zusätzliches Jahr für sachgerecht. Zudem wird angeregt klarzustellen, dass die Neuregelung bereits für den Jahresabschluss 2026 genutzt werden kann. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Mit der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer der Kreditermächtigung um ein weiteres Haushaltsjahr wird dem praktischen Bedarf der Kommunen bereits angemessen Rechnung getragen. Die Neuregelung schafft zusätzliche Flexibilität für mehrjährige Investitionsvorhaben, wahrt zugleich aber den notwendigen Bezug zur aktuellen Haushaltsplanung sowie die regelmäßige Befassung der Vertretung und gegebenenfalls der Kommunalaufsicht mit der Kreditaufnahme. Die vorgesehene Frist stellt damit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen kommunalen Interessen und den Anforderungen einer geordneten Haushaltswirtschaft dar. Einer gesonderten Klarstellung zur Anwendung auf den Jahresabschluss 2026 bedarf es nicht.

Der Landesrechnungshof bewertet die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen nach § 120 NKomVG kritisch, da hierdurch aus seiner Sicht die Transparenz des Haushalts sowie die Kontrollfunktion der Vertretung beeinträchtigt werden könnten. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Bereits nach der bisherigen Rechtslage ist gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Darstellung der übertragenen Kreditermächtigungen bleibt daher unverändert. Eine erhöhte Intransparenz ist insoweit nicht zu erwarten. Auf den vorherigen Absatz wird zudem verwiesen. An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten.

Der VKU begrüßt die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen nach § 120 NKomVG, regt jedoch eine weitergehende Flexibilisierung bis zum Abschluss der jeweiligen Investitionsmaßnahme an. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Mit der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer um ein weiteres Haushaltsjahr wird dem von den Kommunen geltend gemachten Bedarf bereits angemessen Rechnung getragen. Eine darüber hinausgehende Bindung der Kreditermächtigung an den Abschluss einzelner Maßnahmen würde die regelmäßige Überprüfung des Kreditbedarfs erschweren, die demokratische sowie kommunalaufsichtliche Kontrolle der Kreditaufnahme schwächen und den Bezug zu den aktuellen Haushalts- und Finanzplanungen vermindern. Zudem gewährleisten feste gesetzliche Fristen ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Praktikabilität als eine an den jeweiligen Projektabschluss anknüpfende Regelung.

Der Landesrechnungshof spricht sich gegen die vorgesehene Anhebung des genehmigungsfreien Höchstbetrags für Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 2 NKomVG aus und verweist auf die zunehmende Liquiditätsverschuldung der Kommunen. An der Regelung wird festgehalten, da diese einen angemessenen Ausgleich zwischen Verwaltungsvereinfachung und kommunalaufsichtlicher Kontrolle gewährleistet.

Der Landesrechnungshof äußert Bedenken gegen die Abschaffung des konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 NKomVG, da hierdurch die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Kommune“ eingeschränkt werde. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf die Begründung zu § 128 NKomVG (Artikel 1 Nr. 10) verwiesen.

Die AG KSV bewertet die vorgesehene Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 129 NKomVG von drei auf vier Monate positiv, hält jedoch eine Frist von sechs Monaten für sachgerechter. Begründet wird dies mit umfangreichen Bewertungs-,

Abstimmungs- und Dokumentationsarbeiten, gestiegenen steuerlichen Anforderungen und anhaltenden personellen Engpässen in den Kämmereien. Entsprechend sollte dann auch die Frist zur Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) um drei Monate verlängert werden. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Mit der Verlängerung der Frist von drei auf vier Monate wird den in der kommunalen Praxis bestehenden Herausforderungen Rechnung getragen. Ziel der Änderung ist ein angemessener Ausgleich zwischen den tatsächlichen personellen und organisatorischen Belastungen der Kommunen einerseits und dem Interesse an einer zeitnahen Aufstellung der Jahresabschlüsse andererseits. Eine weitere Verlängerung der Erstellung auf sechs Monate und die Verschiebung des Entlastungsbeschlusses würde die zeitnahe Verfügbarkeit wesentlicher Informationen zur Haushalts- und Vermögenslage erheblich verzögern. Zudem würde dies zu einem Bruch der aktuellen Gesamtsystematik führen. Die vorgesehene Viermonatsfrist berücksichtigt die praktischen Anforderungen in angemessener Weise und erscheint geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Fristen künftig zu verbessern.

Der Landesrechnungshof bewertet sowohl die Streichung der Schutzwirkung bei Konzessionsverträgen nach § 148 Abs. 2 NKomVG als auch den Wegfall der korrespondierenden Anzeigepflicht nach § 152 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG kritisch. Insbesondere hinsichtlich von WärmekonzeSSIONen sieht er weiterhin einen Bedarf für eine kommunalrechtliche Schutz- und Kontrollfunktion. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung wurde an der Stelle (siehe Artikel 1 Nr. 14) und auch zu § 58 (siehe Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b) ergänzt. Da die Anzeigepflicht nach § 152 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG unmittelbar an die Schutzregelung des § 148 Abs. 2 NKomVG anknüpft, entfällt sie folgerichtig ebenfalls.

Der Landesrechnungshof regt an, den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG als Ausgleich für den Wegfall des Gesamtabchlusses deutlich auszuweiten und den Kreis der erfassten Einrichtungen zu vergrößern. Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Neufassung des Beteiligungsberichts stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen Transparenz und Verwaltungsvereinfachung dar.

Der VKU regt zu § 151 NKomVG die Aufnahme einer Schutzklausel für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an, da die vorgesehenen Berichtspflichten seiner Auffassung nach über die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten hinausgehen und Wettbewerbsnachteile für kommunale Unternehmen begründen könnten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich hier um kommunale Unternehmen handelt, ist eine erhöhte Transparenz gerechtfertigt bzw. geboten. Des Weiteren ist die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHKVO zu beachten. Danach gehören als Anlagen zum Haushaltsplan ohnehin die zuletzt aufgestellten Haushalts- oder Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten der Kommune sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 50 % beteiligt ist. Auch dort sind die besagten Informationen also bereits öffentlich zugänglich.

Die AG KSV begrüßt grundsätzlich die Verlagerung der Vergabeproofung in den fakultativen Aufgabenkatalog des § 155 Abs. 2 NKomVG. Innerhalb der kommunalen Spitzenverbände bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen. Während NST und NSGB die Neuregelung uneingeschränkt unterstützen und davon ausgehen, dass auch Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt weiterhin bedarfsgerecht Vergabeproofungen veranlassen können, befürchtet der NLT Prüfungslücken bei kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt. Nach dortiger Auffassung könne der Rat der Gemeinde in diesen Fällen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bzw. der Region keine Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG übertragen. Der NLT schlägt daher vor, die Vergabeproofung als Pflichtaufgabe beizubehalten und lediglich eine Verzichtsmöglichkeit („Opt-out-Lösung“) vorzusehen. NST und NSGB argumentieren diesbezüglich wie folgt: *„Der Gesetzgeber hat bereits mit § 155 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 NKomVG und, für Einzelfälle, mit § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zahlreiche bedeutsame fakultative Prüfungsaufgaben für die Rechnungsprüfungsämter geschaffen. Dies hat ungeachtet der vom NLT vertretenen Auslegung bislang nicht zu wahrnehmbaren Prüfungslücken bei Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt geführt. Die gesetzliche Ausgestaltung der fakultativen Prüfungsaufgaben, die bisherige Praxis sowie die Kostentragung der Kommune nach § 153 Abs. 3 NKomVG gewährleisten, dass Kommunen bei entsprechendem Bedarf auf*

die vergaberechtliche Expertise des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zurückgreifen können.“ Die Einschätzung wird geteilt, praktische Prüfungslücken werden nicht erwartet. Die Regelung bleibt daher unverändert.

Die AG KSV fordert hinsichtlich der Änderung des § 26 KomHKVO zur Verwaltungserleichterung eine Anhebung der Wertgrenze für die Annahmезuständigkeit der HVB auf mindestens 500 Euro, die Ersetzung der Hauptsatzungsregelung durch eine Beschlussfassung der Vertretung und die Erweiterung des Katalogs der Gruppen von Zuwendungen in § 26 Abs. 2 Satz 2 neu KomHKVO um Zuwendungen von Fördervereinen kommunaler Einrichtungen und Schulen. Den Forderungen wird nicht gefolgt. Die beabsichtigten Regelungen zur Erweiterung der Annahmезuständigkeit der HVB wurden intensiv mit MJ abgestimmt. Eine darüber hinausgehende Ausweitung der Entscheidungszuständigkeit der HVB, liefe dem Schutzzweck der Korruptionsdelikte zuwider. Zweck der Regelung in § 111 Abs. 8 NKomVG ist es, die HVB vor Strafverfolgung nach den §§ 331 ff. StGB zu schützen. Zentrales Schutzgut der Korruptionsdelikte ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung. Zu dessen Schutz muss bereits der bloße Anschein, für Vorteile jedweder Art empfänglich zu sein, unbedingt vermieden werden. Die Gefahr der Strafverfolgung der HVB und der Mitglieder des Hauptausschusses ist dabei sehr real. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Bereich aufgrund des Legalitätsprinzips bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zur strafrechtlichen Prüfung verpflichtet. Dieses Spannungsverhältnis eröffnet auch unabhängig von tatsächlich strafbarem Verhalten weiten Raum für Strafanzeigen oder Presseberichterstattungen. Eine Zuständigkeitsregelung durch Festlegung in der Hauptsatzung und nicht durch bloße Beschlussfassung der Vertretung wird aus Transparenzgründen für erforderlich angesehen.

Zu § 41 KomHKVO regt die AG KSV an, die Regelungen stärker an die fortschreitende Digitalisierung anzupassen und die elektronische Aufbewahrung künftig ausdrücklich als Regelfall vorzusehen. Hintergrund sind die zunehmenden Investitionen der Kommunen in revisionssichere Dokumentenmanagement- und Archivsysteme. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits nach § 41 Abs. 3 KomHKVO können Bücher, Inventurunterlagen, Kassenanordnungen, Buchungsbelege, Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie sonstige Unterlagen grundsätzlich in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Vorschrift enthält zudem Anforderungen an die Übereinstimmung mit den Originalen, die dauerhafte Verfügbarkeit sowie die Lesbarkeit der gespeicherten Daten und gewährleistet damit bereits eine rechtssichere elektronische Archivierung. Eine ausdrückliche Festlegung der elektronischen Aufbewahrung als Regelfall ist daher nicht erforderlich. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Aufbewahrung bleibt den Kommunen unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen überlassen. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Die vorgesehene Anhebung der Wertgrenze für aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände nach § 47 KomHKVO wird von der AG KSV weit überwiegend begrüßt. Angeregt werden ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027, eine Klarstellung hinsichtlich der Umsatzsteuer sowie die Umwandlung der Pflicht zur Berücksichtigung bestimmter Gemeinkosten in eine Kann-Regelung. Der Anregung wird hinsichtlich des Inkrafttretens gefolgt. Eine zusätzliche Wahlmöglichkeit für ein Übergangsjahr wird deshalb nicht für erforderlich gehalten. Der vorgeschlagenen Umwandlung des § 47 Abs. 3 Satz 3 KomHKVO in eine Kann-Vorschrift wird jedoch nicht gefolgt. Die bisherige Regelung gewährleistet eine möglichst vollständige und verursachungsgerechte Ermittlung der Herstellungswerte sowie die Vergleichbarkeit kommunaler Jahresabschlüsse. Darüber hinaus dient sie der Wahrung der Bewertungsstetigkeit. Die Formulierung „angemessene Teile“ eröffnet bereits hinreichende Spielräume zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten. Eine Kann-Regelung würde demgegenüber den Ermessensspielraum bei der Ermittlung der Herstellungswerte erweitern und könnte dazu führen, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet werden. Zudem bestünde die Möglichkeit, den Umfang der aktivierten Aufwendungen und damit die Verteilung des Aufwands auf die Haushaltsjahre unterschiedlich auszugestalten.

Nicht aufgegriffene Änderungen aus dem Diskussionspapier der AG KSV

Die AG KSV hatte verschiedene weitere Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts im o. g. Diskussionspapier zu Standardabbau, Entbürokratisierung und Vermeidung zusätzlicher

Bürokratie angeregt, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden. Die AG KSV hat diesbezüglich im Rahmen ihrer Stellungnahme erneut um Prüfung und Umsetzung der Vorschläge gebeten.

Zur Anhörung der Orts- und Stadtbezirksräte bei Nachtragshaushaltssatzungen nach § 115 NKomVG wurde um eine Klarstellung gebeten, dass eine Anhörung entbehrlich ist, soweit Belange der Orts- oder Stadtbezirksräte nicht betroffen sind.

Ein ausdrücklicher Ausnahmetatbestand für die Anhörung der Orts- und Stadtbezirksräte bei Nachtragshaushaltssatzungen ist nicht erforderlich. Nach § 93 Abs. 2 NKomVG sind Orts- und Stadtbezirksräte bei den Beratungen der Haushaltssatzung nur insoweit anzuhören, als die ihnen für die Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln betroffen sind. Die Anhörungspflicht besteht daher auch bei Nachtragshaushaltssatzungen lediglich dann, wenn die Nachtragsregelungen Auswirkungen auf die den Orts- oder Stadtbezirksräten zugeordneten Haushaltsmittel haben. Änderungen der Haushaltssatzung, die deren Aufgabewahrnehmung und die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel nicht berühren, etwa Änderungen des Stellenplans oder des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, lösen hingegen keine Anhörungspflicht aus. Im Übrigen gilt § 94 Abs. 1 NKomVG.

Hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG regte die AG KSV an, bei neutralen Mittelverschiebungen zwischen Budgets oder bei entsprechender Beschlusslage des Rates auf die Voraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zu verzichten.

Ein entsprechender Änderungsbedarf wird nicht gesehen. Zudem ist die vorgetragene vereinfachende bzw. deregulierende Wirkung der vorgeschlagenen Regelung nicht erkennbar. Die Voraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit sind wesentliche Bestandteile des Ausnahmecharakters des § 117 NKomVG. Ausnahmen würden die Bindungswirkung des Haushaltsplans schwächen, neue Abgrenzungsfragen hinsichtlich des Begriffs der „neutralen Mittelverschiebung“ aufwerfen und die bestehende Systematik der Haushaltsplanung und Budgetierung beeinträchtigen. Zudem bestehen bereits heute ausreichende Möglichkeiten einer flexiblen Mittelbewirtschaftung durch Deckungsfähigkeitsvermerke, sodass ein praktisches Bedürfnis für einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand nicht erkennbar ist.

Die AG KSV regt zudem an, den Beteiligungsbericht nach § 151 NomVG im Zuge der Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses bei Beteiligungen von weniger als 25 % zu vereinfachen. Für diese Beteiligungen solle künftig eine bloße Auflistung von Unternehmen und Beteiligungsquoten ausreichen. Begründet wird dies damit, dass Kommunen bei solchen Beteiligungen regelmäßig nur einen geringen Einfluss ausüben könnten und die mit dem Beteiligungsbericht verbundenen Berichtspflichten reduziert werden sollten.

Der Anregung wird weiter nicht gefolgt. Der aktuelle Entwurf sieht bereits vor, auf Angaben zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage verzichten zu können, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Kommune lediglich von untergeordneter Bedeutung ist. Eine starre Grenze von 25 % wird jedoch abgelehnt, da auch Beteiligungen unterhalb dieser Schwelle (erhebliche) finanzielle Auswirkungen, etwa durch jährliche Zuschussbedarfe, auf die Kommune haben können. Die vorgesehenen Angaben werden für die Transparenz über die Auswirkungen kommunaler Beteiligungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft als notwendig erachtet und verursachen nach Auffassung der Landesregierung keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.

Ferner wurde angeregt, die Verpflichtung zur internen Leistungsverrechnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Dies wird weiterhin für nicht erforderlich gehalten, da die bestehenden Vorschriften bereits ausreichend Flexibilität für die kommunale Praxis eröffnen. Nach § 15 Abs. 3 KomHKVO sollen interne Leistungen lediglich „in angemessenem Umfang“ veranschlagt und verrechnet werden. Die Regelung verlangt somit keine umfassende oder flächendeckende Erfassung sämtlicher interner Leistungsbeziehungen, sondern ermöglicht eine am Einzelfall orientierte und verhältnismäßige Anwendung. Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHKVO klar, dass entsprechende Ansätze in die Teilhaushalte nur insoweit aufzunehmen sind, als Erträge und Aufwendungen aus

internen Leistungsbeziehungen erfasst werden. Bereits nach geltender Rechtslage bestehen daher hinreichende Möglichkeiten, Umfang und Ausgestaltung der inneren Leistungsverrechnung an die örtlichen Gegebenheiten und die praktische Bedeutung der jeweiligen Leistungen anzupassen. Eine Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Kann-Vorschrift ist daher nicht erforderlich.

Die AG KSV hat außerdem angeregt, § 12 Abs. 2 KomHKVO zu streichen oder in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln. Nach dortiger Auffassung liegen die für die Veranschlagung von Baumaßnahmen erforderlichen Unterlagen häufig noch nicht vollständig vor, wenn der Haushaltsplan aufgestellt wird. An der bestehenden Regelung mit eben dieser neuen Ergänzung wird weiterhin festgehalten. § 12 Abs. 2 KomHKVO dient der sachgerechten Vorbereitung, Bewertung und Veranschlagung kommunaler Baumaßnahmen. Das Erfordernis einer hinreichenden Planungsreife vor der Veranschlagung von Baumaßnahmen ist aus Sicht des Ministeriums weiterhin notwendig. Öffentliche Bauinvestitionen binden regelmäßig erhebliche finanzielle Mittel und bedürfen deshalb einer sorgfältigen Investitionsplanung bereits im Vorfeld der Haushaltsaufstellung. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Regelungen zur Kosten- und Leistungsrechnung sowie zum Controlling nach § 21 KomHKVO wurde vorgeschlagen, die bestehenden Verpflichtungen in Kann-Vorschriften umzuwandeln. Dem Vorschlag wird weiter nicht gefolgt. Die Kommunen verfügen bereits heute über einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung dieser Instrumente. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling stellen zentrale Bestandteile einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und einer sachgerechten Verwaltungssteuerung dar und bilden eine wesentliche Grundlage für Gebührenkalkulationen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und kommunale Steuerungsentscheidungen.

Zur Inventur nach § 39 KomHKVO wurde vorgeschlagen, die Buchinventur zum Regelfall zu erklären. Dies wird abgelehnt. Die Inventur dient nicht nur der rechnerischen Bestandsfeststellung, sondern auch der tatsächlichen Überprüfung von Existenz, Zustand und Zuordnung der Vermögensgegenstände. Die körperliche Inventur bleibt daher ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens. Die bestehenden Inventurvereinfachungen werden als ausreichend angesehen.

Die AG KSV sprach sich zudem für eine Verlängerung der Frist für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO von drei auf fünf Jahre aus. Dem Vorschlag wird weiter nicht gefolgt. Eine Entlastungswirkung ist nicht erkennbar. Darüber hinaus wirft die vorgeschlagene Verlängerung der Frist Fragen im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit auf. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung stellen bereits eine Ausnahme von der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Maßnahme dar, da der Aufwand im Jahr der Unterlassung berücksichtigt wird, die Durchführung der Maßnahme aber erst in Folgejahren erfolgt. Eine Inanspruchnahme innerhalb von drei Jahren lässt sich noch durch den engen Zusammenhang mit der mittelfristigen Planung rechtfertigen. Bei einer Frist von fünf Jahren wird dieser Bezug jedoch deutlich abgeschwächt und der Ausnahmecharakter der Regelung weiter ausgedehnt. Die bisherige Frist steht zudem in einem sachlichen Zusammenhang mit der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Eine Verlängerung hätte Auswirkungen auf die Finanzierung und Steuerung von Instandhaltungsmaßnahmen und könnte Anreize schaffen, notwendige Maßnahmen über einen längeren Zeitraum aufzuschieben. Gleichzeitig würde das Risiko erhöht, dass Vermögensansätze länger bilanziell aufrechterhalten werden, obwohl ihre Werthaltigkeit möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Wird eine ursprünglich vorgesehene Instandhaltungsmaßnahme über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nicht umgesetzt, stellt sich zunehmend die Frage, ob weiterhin ein Instandhaltungsbedarf besteht oder stattdessen eine Wertberichtigung des Vermögens sachgerecht wäre. Das Abwertungsgebot sowie die Grundsätze der Vermögenswahrheit und Bilanzklarheit würden hierdurch weiter abgeschwächt.

2. Stellungnahmen zu weiteren Änderungen des NKomVG

Die AG KSV lehnt die Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung einer ständigen Stellvertreterin für die Gleichstellungsbeauftragte in § 8 Abs. 2 NKomVG ab. Dies wird wiederum von der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros Niedersachsen (LAG Gleichstellung) als „herausragender Meilenstein“ ausdrücklich befürwortet. Die Regelung

wird beibehalten, da sie angemessen die Erfüllung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Verfassung (NV) fördert. Angesichts der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten kann nur so gewährleistet werden, dass bei Abwesenheit oder Verhinderung ihre Aufgaben und Befugnisse kontinuierlich wahrgenommen werden. Darüber hinaus regt die LAG Gleichstellung an, die Verpflichtung mit einer Klarstellung zu verbinden, dass der Stellvertretung angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Dem wird vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung nicht gefolgt. Den Kommunen soll ein weitreichender Spielraum zur Umsetzung des Verfassungsauftrags belassen bleiben.

Gegen die Umstellung auf eine ausschließlich digitale Verkündung in § 11 NKomVG werden keine Bedenken erhoben. Die notwendige längere Übergangsfrist wird ausdrücklich begrüßt. Nicht aufgegriffen wird die Anregung, in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass sich die gesetzlichen Regelungen nicht auf ortsübliche Bekanntmachungen erstrecken. Das NKomVG enthält keine Bestimmungen zu den Anforderungen an ortsübliche Bekanntmachungen, da sie weder Verkündungen im Sinne von § 11 Abs. 1 bis 6 NKomVG noch öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 7 NKomVG sind. Der Gesetzgeber überlässt es vielmehr den Kommunen selbst, was ortsüblich ist, da dies von Ort zu Ort verschieden sein kann. Dementsprechend erscheint die vorgetragene Befürchtung unbegründet.

Die Abmilderung der Folgen einer erfolgreichen Anfechtung einer HVB-Wahl mit der Änderung des § 80 NKomVG werden von der AG KSV und der LAG Gleichstellung begrüßt. Die AG KSV regt hierzu an, dass die betroffene Person in den (einstweiligen) Ruhestand übergeht und Versorgung erhält. Der Forderung der AG KSV wird nicht gefolgt, denn dabei wird die Rechtsfolge einer erfolgreichen Wahlanfechtung übersehen: Wird eine HVB-Wahl für ungültig erklärt, entfällt ex tunc die Wirksamkeit des Beamtenverhältnisses auf Zeit der gewählten Person (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 4 NKomVG), sodass rückwirkend kein Beamtenverhältnis begründet wurde. Für eine Versetzung in den Ruhestand und die Gewährung von Versorgungsbezügen ist folglich kein Raum. Die Folgen der Wahlanfechtung sollen deshalb mit den beabsichtigten Leistungsgewährungen abgemildert werden. Die AG KSV hebt hervor, dass die Zeit, in der das HVB-Amt bekleidet wurde, einer im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichgestellt werden sollte. Dies wird mit der Neuregelung in § 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 5 sichergestellt. Die LAG Gleichstellung befürwortet die Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen einer erfolgreichen Wahlanfechtung als wichtiges Signal zur Erhöhung des Frauenanteils in kommunalen Führungspositionen.

Die Anpassung des § 107 Abs. 2 NKomVG wird von der AG KSV, der LAG Gleichstellung und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung, höheren Flexibilität für Kommunen und Stärkung der Tarifvertragsparteien als grundsätzlich positiv bewertet. Die AG KSV erkennt zutreffend, dass für Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände ungeachtet der Gesetzesänderung weiterhin die einschlägigen Beschlüsse und Richtlinien der Kommunalen Arbeitgeberverbände gelten, welche hierbei eine Einheitlichkeit innerhalb der (tarifgebundenen und über § 107 Abs. 2 Satz 2 NKomVG der tarifungebundenen) kommunalen Landschaft gewährleisten. Entgegen der Einschätzung des DGB erfolgt keine vollständige Streichung des bisherigen Satzes 2. Ein neuer Satz 4 enthält die bisherigen Ausführungen über sonstige Geldzuwendungen. Der Forderung der LAG Gleichstellung, § 107 Abs. 2 NKomVG zusätzlich an Kriterien der Entgeltgleichheit zu binden, wird nicht gefolgt, da den Kommunen durch den Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 NV selbst als ständige Aufgabe die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile auferlegt ist und daher kein erhöhtes Risiko für geschlechtsspezifische Gehaltsunterschiede gesehen wird.

3. Stellungnahme zur Änderung des NStiftG

Der Stifterverband und der Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. begrüßen die Initiative der Landesregierung das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Stiftungsaufsicht effizienter auszugestalten und unnötige bürokratische Belastungen für Stiftungen und Aufsichtsbehörden

abzubauen. Das Land Niedersachsen setze damit ein positives Signal für stiftungsfreundliche Rahmenbedingungen und stärke zugleich das gemeinwohlorientierte Engagement im Land.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 1 NStiftG regt der Stifterverband an, die Frist zur Vorlage der Jahresabrechnungen von neun auf zwölf Monate zu verlängern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da eine Verlängerung der Frist die zeitnahe Stiftungsaufsicht erschwert. Eine spätere Prüfung könnte dazu führen, dass Fehlentwicklungen oder Verstöße erst mit Verzögerung erkannt werden. Die bestehende Neun-Monats-Frist stellt insoweit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Verwaltungsaufwand der Stiftungen und dem Erfordernis einer effektiven Stiftungsaufsicht dar.

Hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 3 wird vom Stifterverband vorgeschlagen, die derzeitige Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift ohne Ausnahmeregelung umzuwandeln. Dies würde den Stiftungsbehörden jedoch die Möglichkeit nehmen, in begründeten Einzelfällen die Jahresabrechnung auch bei Vorlage eines Prüfberichts selbst zu prüfen. Gerade bei Problemfällen kann eine eigene Prüfung durch die Stiftungsbehörde erforderlich sein, um mögliche Unstimmigkeiten aufzuklären und eine wirksame Aufsicht sicherzustellen. Eine Umwandlung der Soll- in eine ausnahmslose Muss-Vorschrift würde die Handlungsmöglichkeiten der Stiftungsbehörden an dieser Stelle einschränken. Dem Vorschlag wird folglich nicht gefolgt.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. regt dagegen an, die derzeitige Soll-Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 so auszugestalten, dass die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen soll (oder muss), soweit kein wichtiger Grund für eine zusätzliche Prüfung vorliegt.

Auch diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es wird kein Bedarf für eine Änderung gesehen, da die derzeitige Soll-Regelung genau diese Fälle erfasst. Die Stiftungsbehörden sollen die Möglichkeit haben, in begründeten Einzelfällen die Jahresabrechnung auch bei Vorlage eines Prüfberichts selbst zu prüfen, um mögliche Unstimmigkeiten aufzuklären und eine wirksame Aufsicht sicherzustellen.

Dem Vorschlag des Stifterverbandes, die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 4 zur Vorlage eines Prüfberichts auf Verlangen der Stiftungsbehörde zu streichen, wird ebenfalls nicht gefolgt. Bei der Regelung handelt es sich um ein aufsichtsrechtliches Instrument, welches es der Stiftungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen ermöglicht, die Jahresabrechnung gerade nicht durch den Vorstand selbst, sondern durch einen Dritten erstellen zu lassen. Diese Regelung wird in der Verwaltungspraxis äußerst selten angewandt, bietet den Stiftungsbehörden jedoch durchaus Handlungsmöglichkeiten in besonders gelagerten Fällen; etwa wenn die Vermögenssituation der Stiftung unklar ist oder seit geraumer Zeit trotz Vorlagepflicht keine Jahresabrechnungen von der Stiftung vorgelegt worden sind.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen schlägt vor, die Regelung zum Schadensersatz (§ 8) beizubehalten oder die Regelungen des § 6 Abs. 3 NStiftG zu konkretisieren. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. An der Streichung des § 8 soll festgehalten werden. Einer Ergänzung des § 6 Abs. 3 bedarf es aus hiesiger Sicht nicht. Die Gesetzesbegründung ist ausreichend.

Die mit § 13 Abs. 2 vorgenommene Änderung der Zuständigkeit für alle Satzungsänderungen nach § 85 a BGB hin zur zuständigen Kirchenbehörde wird vom katholischen Büro vor dem Hintergrund der Verfahrenserleichterung und damit auch dem Bürokratieabbau begrüßt.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Ein Klimacheck wurde entsprechend nicht durchgeführt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Die Implementierung einer ständigen Vertretung auch für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte stellt sicher, dass bei dieser Funktion von besonderer gesellschaftspolitischer Bedeutung keine Vakanz eintritt. So werden Belange der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit oder Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten weiterhin berücksichtigt.

Die Schaffung von Übergangsleistungen bei einer erfolgreichen Anfechtung einer HVB-Wahl ist auch ein wichtiges Signal zur Erhöhung des Frauenanteils in kommunalen Führungsfunktionen.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderung ergibt sich im Gegensatz zu der bisherigen papiernen Verkündung ein erleichterter Zugang zu den Verkündungsblättern, da der Internetauftritt der Verkündungsplattform hinsichtlich seiner Gestaltung den Erfordernissen der Barrierefreiheit entsprechen muss (vgl. § 9 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes).

Ansonsten sind Auswirkungen mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Mit den vorgesehenen Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht als Zielrichtung des Gesetzes ist folgerichtig die Erwartung verbunden, dass sich daraus positive Effekte für die Kommunen ergeben. Die Landesregierung greift mit den einzelnen Regelungen weit überwiegend Vorschläge aus der kommunalen Praxis auf, die unter diesem Blickwinkel dort zusammengetragen wurden. Der Gesetzentwurf folgt dem Motto „Regelungen aus der Praxis für die Praxis“. Konkrete monetäre Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen wurden vor diesem Hintergrund nicht untersucht, werden aber ebenfalls positiv erwartet.

In Bezug auf die Änderung der Verkündung kommunaler Rechtsvorschriften dürften die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte zu vernachlässigen sein. Nahezu jede niedersächsische Kommune betreibt ohnehin eine eigene Webseite, sodass die für die überschaubare Anzahl von Rechtssetzungsakten, die der elektronischen Verkündung bedürfen, erforderlichen Ressourcen bereits vorhanden sein dürften. Sofern im Einzelfall von Kommunen aufgrund mangelnder finanzieller oder personeller Ressourcen bislang auf einen eigenen Internetauftritt verzichtet wurde, hat der niedersächsische Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Möglichkeit eröffnet, dass sie die Internetseite der Samtgemeinde für ihre Bekanntmachung nutzen können. Entsprechendes gilt seit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) auch für sonstige kreisangehörige Gemeinden, die ihre Satzungen in dem elektronischen Verkündungsblatt des Landkreises verkünden können. Letztlich wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) ermöglicht, dass auch kreisfreie Städte und Landkreise ihre Satzungen in einem gemeinsamen elektronischen amtlichen Verkündungsblatt verkünden dürfen.

Die elektronische Verkündung von Rechtsvorschriften eröffnet den Kommunen durch den Wegfall der Druckkosten Einsparungen bei den Sachkosten, die der Höhe nach allerdings nicht quantifizierbar sind.

VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8):

Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragte (GB) ist von besonderer gesellschaftspolitischer Bedeutung, denn sie soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Damit soll sie die Kommune bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 NV an u. a. die Kommunen, als ständige Aufgabe die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, unterstützen. Sie soll darauf hinwirken, dass die Kommune bei der Art und Weise ihrer gesamten Aufgabenerfüllung den o. g. Verfassungsauftrag im Auge behält und Aspekte der Gleichberechtigung berücksichtigt. Es ist ihre Aufgabe, den Blick dafür in allen kommunalen Organen und Gremien zu weiten. So wirkt sie nach § 9 NKomVG mit den ihr eingeräumten umfassende Mitwirkungs(pflicht)- und Beteiligungsrechten an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen der Kommune mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Insofern ist jede Vakanz dieser Funktion nicht zielführend und auszuschließen.

Bislang ist die Bestellung einer Vertretung für die GB gesetzlich nicht vorgeschrieben. Selbst wenn die GB längerfristig an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, muss nicht zwingend eine Stellvertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 5 NKomVG). So ist nicht gewährleistet, dass bei Abwesenheit (z. B. der Urlaub, Erkrankung oder Elternzeit) oder anderweitiger Verhinderung (z. B. in Personalangelegenheiten mit Betroffenheit in eigener Sache) die Aufgaben und Befugnisse der GB in der jeweiligen Kommune überhaupt wahrgenommen werden. Dies ist mit o. g. Zielsetzung der Funktion der GB nicht vereinbar.

Deshalb soll durch die beabsichtigte Rechtsänderung - wie für andere besondere öffentliche Funktionen auch - sichergestellt werden, dass bereits ab dem ersten Tag der Abwesenheit oder Verhinderung der GB eine Stellvertreterin deren Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt. Dies trägt nicht nur zur Gewährleistung des o. g. Verfassungsauftrags, sondern auch wesentlich zur Rechtssicherheit von kommunalen Entscheidungen bei, denn die gesetzlich vorgegebene Mitwirkung der Funktion „Gleichstellungsbeauftragte“ an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 NKomVG), wird dadurch sichergestellt. Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen (gerade auch in Personalangelegenheiten) wird damit verringert.

Eine ständige Stellvertreterin ist eine reine Abwesenheitsvertretung und nicht ständig vertretungsbefugt wie z. B. die allgemeine Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Im Vergleich dazu ist eine für einen abgegrenzten Aufgabenbereich bestellte Stellvertreterin (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG) auch bei Anwesenheit der GB - allerdings nur für den jeweiligen Bereich - (ständig) vertretungsbefugt und nimmt selbständig in Vertretung der GB die entsprechenden Aufgaben wahr.

Die gesetzliche Verankerung einer verpflichtenden ständigen Stellvertretung berührt das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Artikel 28 Abs. 2 GG; Artikel 57 NV). Dies erscheint vor dem Hintergrund der Erfüllung des o. g. Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 GG und Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 NV gerechtfertigt. Die beabsichtigte Regelung greift in einem vertretbaren und verhältnismäßigen Umfang in die Rechtsposition der Kommunen ein. Ihnen verbleibt für die Umsetzung des Verfassungsauftrags ein weitreichender Spielraum.

So werden Vorgaben zur Ausgestaltung der Stellvertretung (haupt-, neben- oder ehrenamtlich; Teil- oder Vollzeit) bewusst nicht gemacht. Die konkrete Ausgestaltung der Stellvertretung liegt auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im Ermessen der jeweiligen Kommune. Damit entfaltet die Regelung auch keine Konnexitätsrelevanz.

Zu Nummer 2 (§11):

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Wahlmöglichkeit für die Art der Verkündung wird nunmehr auf eine Verkündung im Internet beschränkt, um dem geänderten Informationsverhalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Zugleich reduziert sich der Aufwand, weil die Informationsbeschaffung einfacher und schneller erfolgen kann.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Notwendigkeit der Vorhaltung des gedruckten amtlichen Verkündungsblattes in ausreichender Anzahl ist entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa, die zudem eine sprachliche Konkretisierung erforderlich macht. Der zweite Halbsatz ist entbehrlich, weil er sich ausschließlich auf das gedruckte gemeinsame Amtsblatt bezogen hat; diese Verkündungsform ist künftig nicht mehr zulässig. Die entsprechenden Regelungen für eine gemeinsame Nutzung des elektronischen amtlichen Verkündungsblattes sind in § 11 Abs. 4 enthalten.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Der ausdrückliche Bezug ist nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Der Verweis auf die entsprechende Anwendung des Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 und 6 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Folgeänderung zu Buchstabe a. Der ausdrückliche Verweis auf Satz 1 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe ee:

In Satz 5 ist geregelt, dass die Kommunen verpflichtet sind, einer Person auf deren Verlangen eine Ausgabe eines Verkündungsblattes auszudrucken und zu überlassen. Die Vorschrift ermöglicht es denjenigen Personen, die beispielsweise nicht über ein für den Zugang zu den Verkündungsblättern erforderliches digitales Endgerät verfügen oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, die Verkündungsblätter über das Internet zu beziehen, von den Kommunen Ausdrucke der gewünschten Ausgabe des Verkündungsblattes zu erhalten. Hierdurch kann letztlich auch ein höherer Verbreitungsgrad der Verkündungsblätter gewährleistet werden, da so noch weitere Teile der Bevölkerung von den verkündeten Rechtsvorschriften Kenntnis nehmen können.

Der Ausdruck der Verkündungsblätter erfolgt voraussichtlich nur selten. Der zeitliche Aufwand für die Anfertigung einzelner Druckexemplare durch die kommunalen Beschäftigten dürfte zudem als eher gering einzuschätzen sein, da es sich um eine schnell durchführbare Verwaltungstätigkeit handelt. Angesichts des bereits dargelegten sehr hohen Anteils an Internetnutzerinnen und Internetnutzern in der Bevölkerung und des deutlich einfacheren Bezugs der Verkündungsblätter über die Verkündungsplattform ist überdies zu erwarten, dass die Verkündungsblätter nur im seltenen Ausnahmefall in gedruckter Form bezogen werden. Durch die Formulierung der Regelung, die vom Druck und der Überlassung „einer Ausgabe“ spricht, wird zudem deutlich, dass kein dauerhafter Bezug von gedruckten Ausgaben im Sinne eines Abonnements ermöglicht werden soll. Vielmehr soll den interessierten Personen lediglich im Einzelfall die Möglichkeit gegeben werden, gedruckte Einzelexemplare zu beziehen.

Die Formulierung „einer Ausgabe“ ist zudem nicht als „Zählwort“ zu verstehen. Den Personen ist es daher auch möglich, nur Auszüge einer Ausgabe in gedruckter Form zu beziehen. Es muss daher nicht stets eine vollständige Ausgabe gedruckt und überlassen werden.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstaben aa und bb:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstaben cc und dd:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Folgeänderung zu Buchstabe c Doppelbuchst. cc.

Zu Buchstabe e:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f:

Der neu eingefügte Absatz 7 regelt das Verfahren, sofern eine elektronische Verkündung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist (Notverkündung). Infrage kommt hier etwa ein Krisenszenario, in dem ein Internetzugang der Bevölkerung aufgrund einer Beeinträchtigung der Netzstruktur nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann. Für einen solchen Fall wird eine Verkündung in Papierform ermöglicht. Die Verkündung erfolgt dann durch Ausgabe der Verkündungsblätter in gedruckter Form. Bei der Notverkündung handelt es sich um einen selten auftretenden Ausnahmefall, der nur temporär Zugeständnisse an den Aufwand zur Informationsbeschaffung, aber auch an einen barrierefreien Zugang zu den elektronischen Verkündungsblättern, erfordert. Im Vordergrund steht, dass ein Zustand, in dem kommunale Satzungen und Verordnungen nicht verkündet werden können, in keinem Fall eintreten darf.

In Satz 3 wird für den Fall der Notverkündung auch der Verkündungszeitpunkt gesondert festgelegt, da sich der in Absatz 6 Satz 1 geregelte Verkündungszeitpunkt auf die reguläre Verkündung auf der Verkündungsplattform bezieht.

Durch Satz 4 soll die originär vorgesehene Verkündung über die Verkündungsplattform nach Absatz 3 Satz 1 nach Wegfall des Verkündungshindernisses unverzüglich nachgeholt werden. Dies stellt sicher, dass die Verkündungsplattform baldmöglichst wieder eine vollständige Darstellung sämtlicher verkündeter Vorschriften (nämlich unter Einschluss der zuvor nach Satz 1 verkündeten) bietet. Durch die Wendung „zusätzliche Verkündung“ wird deutlich, dass es sich bereits bei der Notverkündung um eine ordnungsgemäße Verkündung handelt. Auf dem Wege der Notverkündung verkündete Gesetze und Verordnungen werden daher ebenso wirksam wie solche, die über die reguläre Verkündungsplattform verkündet werden. Satz 5 bestimmt, dass im Fall der nachträglichen Verkündung nach Satz 4 auf die Nummer des Verkündungsblattes und das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen ist. Die Vorschrift ist erforderlich, da in Satz 3 ein abweichender Verkündungszeitpunkt geregelt ist.

Zu Buchstabe g:

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Buchstabe h:

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Nummer 3 (§ 58):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung aufgrund Nummer 10.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 148 Abs. 2 NKomVG (siehe zu Artikel 1 Nr. 14). Die Zuständigkeit der Vertretung ergab sich bisher aus dem Verweis auf § 148 NKomVG in Nummer 13, welche entsprechend auch die in Absatz 2 genannten Verträge einbezog. Die maßgeblichen Verträge sind in § 46 EnWG genannt, sodass eine diesbezügliche direkte Bezugnahme in der neuen Nummer

13 a diese Fälle erfasst. Durch den Verzicht auf das Wort „Abschluss“ werden zugleich auch Verlängerungen und wichtige Änderungen dieser Verträge mit einbezogen, was bisher jedenfalls nicht so deutlich und daher Gegenstand der Kommentarliteratur war. Allein die „Ablehnung des Vertragsabschlusses nach § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG“ bleibt so außen vor. Dort wird in der Regel die Lückenkompetenz des Hauptausschusses nach § 76 Abs. 2 NKomVG greifen, was auch sachgerecht ist.

Anders als bei Strom- und Gasnetzen existiert bislang keine spezielle gesetzliche Konzessionsregelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Wärmenetze, die nach überwiegender Auffassung ebenfalls von § 148 Abs. 2 erfasst waren. Die Vergabe stützt sich daher auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen (z. B. Kommunales Wege- und Straßenrecht, Kartellrecht - insbesondere § 19 GWB). Auf eine explizite Zuständigkeitsregelung für die Vertretung für diese Fälle wird verzichtet. Siehe ansonsten ebenfalls zu Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nummer 4 (§ 80):

Durch eine erfolgreiche Wahlanfechtung entfällt bei HVB ex tunc die Wirksamkeit des begründeten Beamtenverhältnisses auf Zeit (§ 80 Abs. 5 Satz 4 NKomVG). Die vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig und gewährte Leistungen können belassen werden (§ 80 Abs. 5 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4 NBG). Für die Dauer der tatsächlichen Ausübung des HVB-Amtes besteht zwar nachträglich ein faktisches öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, wegen des fehlenden Beamtenverhältnisses besteht aber kein Anspruch auf Versorgung und Beihilfe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Die versorgungsrechtlichen Folgen können je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen. So führt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann zu einer Leistungsgewährung, wenn die betroffene Person insgesamt Rentenansprüche infolge einer fünfjährigen Mindestbeitragszeit erreicht hat, wobei die Möglichkeit der Auszahlung des Rentenanspruchs eine Ausnahme davon bildet. Sofern gewährte Leistungen nicht belassen werden, müssten gewährte Beihilfeleistungen zurückerstattet werden und der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei bisheriger anteiliger privater Versicherung rückwirkend auf eine Vollversicherung umgestellt werden.

Diese Handhabung passt nicht zu den Besonderheiten eines HVB-Amtes. HVB werden im Rahmen einer Direktwahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Sie sind Organ der Kommune und zugleich deren Verwaltungsleitung. Für die zunächst gewählte Person gibt es keine Möglichkeit, mit Blick auf die gegebenenfalls schon angekündigte oder laufende verwaltungsgerichtliche Überprüfung das Amt vorerst nicht anzutreten. Dies wäre mit dem Bedürfnis nach einer Besetzung des Organs HVB und den Wahlprüfungsregelungen nicht vereinbar. Die gewählte Person nimmt die Funktion als HVB vollumfänglich und in voller Verantwortung wahr, während sie in Bezug auf die Wahlanfechtung nur tatenlos den Ausgang des Verfahrens abwarten kann. Zugleich müssen mit dem (gegebenenfalls nachträglich nur faktischen) Antritt des neuen Amtes unumkehrbare persönliche Dispositionen und Entscheidungen getroffen werden, wie z. B. die Entlassung aus einem bisherigen Beamten- oder Dienstverhältnis, die Rückgabe eines Landtagsmandats oder die Kündigung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses.

Vor dem Hintergrund, dass die hier zu berücksichtigenden Betroffenen für den festgestellten Wahlfehler keinerlei Verantwortung tragen, und angesichts der Tatsache, dass entsprechende verwaltungsgerichtliche Verfahren erfahrungsgemäß erhebliche Zeitspannen in Anspruch nehmen, während derer die gewählte Person die Amtsgeschäfte als HVB vollumfänglich ausübt, sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Folgen einer erfolgreichen Wahlanfechtung abmildern. Die oder der Gewählte soll für eine bestimmte Zeit wirtschaftlich gesichert und so die Suche nach einer anderen Erwerbstätigkeit erleichtert werden.

Zu Buchstabe a:

Die rein sprachliche Änderung des Absatzes 5 Satz 4 durch Doppelbuchstabe aa erfolgt zur Angleichung an die Begrifflichkeit in § 48 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 5 durch Doppelbuchstabe bb soll sichergestellt werden, dass Unfallfürsorge für Unfälle, die sich während der Bekleidung des HVB-Amtes ereignet haben, gewährt oder weitergewährt wird. Damit werden alle Fälle erfasst, in denen zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Wahl bereits eine entsprechende Leistung zuerkannt und eventuell auch schon mit dem

Heilverfahren begonnen wurde, aber auch die Fälle, bei denen die Entscheidung über die Leistungsgewährung noch aussteht.

Doppelbuchstabe cc ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 5 (siehe Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe b:

Bislang ist in Niedersachsen kein einziger Fall einer erfolgreichen Wahlanfechtung bekannt, in der der Grund dafür nicht der Person der oder des Gewählten zuzurechnen war. Der wesentliche Zweck der beabsichtigten Regelung ist, vor dem Hintergrund sinkender Bewerbendenzahlen für ein HVB-Amt ein positives Signal an potenzielle, auch lebensjüngere Bewerberinnen und Bewerber zu senden. Mögliche Kandidatinnen und Kandidaten sollen nicht aus Angst vor einer Wahlanfechtung mit möglicherweise existenzgefährdenden Folgen schon gleich von einer Kandidatur absehen (müssen). So soll der Vertrauensschaden für die Gewählten verringert und eine Kandidatur um ein HVB-Amt attraktiver werden.

Der neue Absatz 7 enthält über die Änderungen in Absatz 5 hinaus (siehe Buchstabe a) weitere Maßnahmen zur Absicherung von HVB im Fall einer erfolgreichen Wahlanfechtung, die aber nur dann Anwendung finden sollen, wenn die Gründe, die zur Unwirksamkeit der HVB-Wahl geführt haben, nicht von der gewählten Person zu vertreten sind, wie z. B. Fehler bei der Zulassung von Wahlvorschlägen oder im Ablauf des Wahlverfahrens. Die Gewährung der Leistungen scheidet damit aus, wenn sich die Unwirksamkeit der Wahl z. B. aufgrund einer Verletzung des Neutralitätsgebots durch die oder den amtierenden HVB im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Wiederwahl ergeben hat.

Durch Satz 1 Nr. 1 soll in den Fällen, in denen der Grund für die erfolgreiche Wahlanfechtung nicht von der gewählten Person zu vertreten ist, die Belassung der gewährten Leistungen wie z. B. Bezüge und Beihilfe nicht im Ermessen des Dienstherrn stehen.

Mit Satz 1 Nr. 2 soll sichergestellt werden, dass für den Monat, in dem die Wahl für unwirksam erklärt wurde, und für weitere drei Monate eine Leistung in Höhe der Dienstbezüge weitergewährt wird. Anknüpfungspunkt für den Beginn der Zahlung ist die Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung.

Mit der Regelung in Satz 1 Nr. 3 wird sichergestellt, dass für die Zeit, in der der gewählten Person nach Nummer 2 eine Leistung gewährt wird, der Anspruch auf eine Leistung, die dem Anspruch auf Beihilfe nach § 80 NBG (individuelle, aufwendungsbezogene Beihilfe) oder § 80 a NBG (pauschale Beihilfe) entspricht, weiter fortbesteht.

In Anlehnung an die Regelungen zum Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte (§ 54 NBeamtVG) und die Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (§ 78 Absatz 9 NBeamtVG) soll mit Satz 1 Nr. 4 ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 % der Dienstbezüge gewährt werden, die die gewählte Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wahl erhalten hat.

Satz 1 Nr. 5 stellt sicher, dass die Zeit, in der das HVB-Amt vollumfänglich bekleidet wurde, einer im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleichsteht (vgl. § 6 Abs. 3 NBeamtVG) und damit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (vgl. § 6 Abs. 1 NBeamtVG).

Die Sätze 2 bis 4 enthalten nähere Maßgaben zur Nummer 4. So erfolgt nach Satz 2 die Zahlung des Übergangsgeldes wie Dienstbezüge in Monatsbeträgen und schließt sich an die Weitergewährung der Bezüge nach Satz 1 Nr. 2 an. Nach Satz 3 erfolgt die Leistung grundsätzlich für ein Jahr, weil davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb dieses Zeitraums ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet werden kann. Das Übergangsgeld wird aber längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, bis zu dem im Fall der Gültigkeit der Wahl die Amtszeit als HVB gedauert hätte, da die berufliche Entwicklung von diesem Zeitpunkt an ohnehin wieder der Privatsphäre der gewählten Person zuzuordnen ist. Satz 4 bringt § 53 Abs. 4 Satz 3 NBeamtVG zur entsprechenden Anwendung, sodass im Todesfall der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen ist.

Satz 5 stellt sicher, dass abweichend von Satz 1 Nr. 5 die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wenn kein Versorgungsanspruch aus einem vorherigen Beamtenverhältnis bestanden hat.

Mit Satz 6 wird sichergestellt, dass sich die nach Satz 1 Nrn. 2 (Weitergewährung der Bezüge) und 4 (Übergangsgeld) gewährten Leistungen um ein daneben erzieltetes Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 NBeamtVG sowie um Bezüge oder Versorgungsbezüge verringern.

Zu Nummer 5 (§ 107)

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Rechtslage sah eine Angleichung der Eingruppierung und Vergütung einschließlich sonstiger Geldzuwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes vor, sofern keine besonderen bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen (sogenannte Angleichungspflicht). Abweichungen konnten vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung als oberster Kommunalaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Zweck der im Gesetz verankerten Angleichungspflicht bestand darin, einen *Wettbewerb* der Kommunen untereinander und mit dem Land *zu verhindern*, um die Einhaltung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Kommunen und Land zu garantieren. Dieser Bedarf ist durch die Etablierung zwei getrennter Tarifverträge für die Kommunen (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahr 2005) und für das Land (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Jahr 2006) entfallen, sodass auch der Bedarf der Angleichung an den Handlungsrahmen des Landes nicht mehr besteht.

Die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nur noch nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie den tarifvertraglichen Regelungen. Eine Angleichung der Eingruppierung und Vergütung kommunaler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entfällt.

Zur Wahrung eines einheitlichen Rechtsrahmens innerhalb der kommunalen Arbeitgeber in Niedersachsen und Verhinderung eines Wettbewerbs zwischen finanzstarken und finanzschwächeren Kommunen um gutes Personal bleibt eine interkommunale Angleichungspflicht bestehen. Es wird eine Angleichung der Eingruppierung und Vergütung kommunaler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern an höchstens vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern geregelt.

Zur Wahrung der Flexibilität soll für kommunale Arbeitgeber weiterhin ein Abweichen von den tarifvertraglichen Regelungen und der interkommunalen Angleichungspflicht in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde entfällt. Zum Zwecke der Entbürokratisierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollen kommunale Arbeitgeber zukünftig eigenverantwortlich prüfen, begründen und entscheiden, ob eine Ausnahme von der tarifvertraglichen Bindung unter Berücksichtigung allgemeiner Haushaltsgrundsätze, insbesondere der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, gerechtfertigt ist. Eine Einheitlichkeit innerhalb der kommunalen Arbeitgeberlandschaft wird bereits durch die tarifvertraglichen Regelungen und die einschlägigen Beschlüsse und Richtlinien der Kommunalen Arbeitgeberverbände gewährleistet.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Sätze 2 und 3.

Zu Nummer 6 (§ 112):

Auf eine Auslegung des Haushaltsplans wird zukünftig verzichtet. Die Haushaltspläne der Kommunen sind heutzutage weitgehend im Internet abrufbar. Der Verzicht auf den Ausdruck der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans würde flächendeckend zu einer nicht geringen Papiereinsparung führen und ist insoweit auch im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes sinnvoll.

Zu Nummer 7 (§ 114):

Folgeänderung aus der Änderung des § 112 Abs. 3 Satz 1 NKomVG (siehe Nummer 6).

Mit dem neu eingefügten Satz 4 wird weiterhin das Öffentlichkeitsprinzip gewährleistet. Die Umsetzung obliegt der Kommune.

Zu Nummer 8 (§ 120):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird die Geltungsdauer der Kreditermächtigungen um ein Haushaltsjahr verlängert. Damit ist eine größere Flexibilität für die Kommunen gerade bei komplexeren Bauvorhaben verbunden. Es entfällt für diese Kredite die erneute Veranschlagung im Haushalt, der Beschluss der Vertretung und die Genehmigung der Kommunalaufsicht, wenn eine Schlussfinanzierung der Maßnahme nach den bisherigen zeitlichen Vorgaben nicht möglich ist. Die kommunalen Spitzenverbände hatten diesbezüglichen Anpassungsbedarf aufgrund von ebendiesen Problemen in der Praxis angemeldet.

Zu Buchstabe b:

Bisher kann die Landesregierung per Verordnung regeln, dass jeder kommunale Einzelkredit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde bisher nicht empirisch nachgewiesen, dass öffentliche Kreditnachfrage zu einem steigenden Zinsniveau geführt und private Investitionen verdrängt hat. Im Sinne einer Deregulierung wird der Absatz 5 daher gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 9 (§ 122):

Mit der Änderung wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungsfreie Höchstbetrag der Liquiditätskredite von einem Sechstel auf ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht. Die Erhöhung der Genehmigungsgrenze erfolgt in einem Maße, in dem zum einen der wiederholten Forderung der kommunalen Spitzenverbänden nach Verfahrenserleichterungen an dieser Stelle, aber auch der Notwendigkeit von angemessenen kommunalaufsichtlichen Bewertungs- und Begutachtungsmöglichkeiten in Zeiten hoher kommunaler Liquiditätskreditbestände gleichermaßen Rechnung getragen wird. Eine höhere Ausweitung ist aus Sicht der Landesregierung nicht geboten, da Liquiditätskredite ein Indikator für eine mindestens angespannte Haushaltslage sind und ein Genehmigungsverfahren dann das geeignete Mittel ist, um die Haushaltslage in diesem Rahmen einer näheren Betrachtung zu unterziehen und etwa kommunalaufsichtlich auch mit Nebenbestimmungen zu arbeiten.

Positive Effekte hinsichtlich von Verfahrenserleichterungen und somit Entlastungen sind sowohl für die jeweilige Kommune als auch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu erwarten.

Zu Nummer 10 (§ 128):

Mit den Änderungen wird der wiederholt vorgetragenen Forderung der kommunalen Spitzenverbänden nach Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses nachgekommen. Laut Aussage der kommunalen Spitzenverbände können die Kommunen der Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres seit Jahren nicht nachkommen. Zudem wird die Aussagekraft für die kommunale Praxis mindestens infrage gestellt.

In der Vergangenheit wurden den Kommunen mit den Regelungen des § 179 NKomVG in der bis zum 9. Februar 2024 geltenden Fassung vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) - im Folgenden: a. F. - und § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) sowie dem Runderlass des MI „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ vom 28. Juni 2022 (Aktenzeichen 33.12 - 10005 § 128 NKomVG 03, siehe https://www.mi.niedersachsen.de/download/185350/Empfehlungen_zur_Aufstellung_kons._Gesamtabschluss.pdf.pdf) Übergangsregelungen und umfangreiche Auslegungshinweise für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zur Verfügung gestellt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss war erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der Änderung des NKomVG vom 13. Oktober 2021

(Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gewährt. Die Kommune konnte sodann nach § 179 Abs. 1 NKomVG a. F. durch Beschluss der Vertretung davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9, Nds. GVBl. 2024 Nr. 18) wurde § 179 Abs. 1 NKomVG a. F. gestrichen und wortgleich in § 1 Abs. 2 NBKAG vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) übernommen.

Im Rahmen der Diskussion um das NBKAG wurden immer wieder auch die anhaltenden Probleme bei der Erstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse betont. So wurde von den kommunalen Spitzenverbänden insbesondere drauf hingewiesen, dass die Aussagekraft wie auch die Steuerungsmöglichkeiten aus den konsolidierten Gesamtabchlüssen sehr überschaubar seien und dass der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehe. Politisch sei die rückwärtsgerichtete Zusammenfassung ohne Bedeutung. Laut den kommunalen Spitzenverbänden haben nahezu flächendeckend alle Kommunen einen Vorschlag zur Abschaffung der Pflicht geäußert.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das erklärte Ziel der Landesregierung, die Verwaltung einfacher, schneller und günstiger zu gestalten, wird mit der Änderung der konsolidierte Gesamtabchluss in Niedersachsen abgeschafft. Eine vorherige Erhebung und Auswertung wie bei den kommunalen Jahresabschlüssen, die eine Handlungsnotwendigkeit an „harten“ Fakten belegt, wird auf dieser Grundlage als nicht notwendig erachtet. Ein möglichst zügiger Bürokratieabbau ist an dieser Stelle vorrangig.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wurde das Ziel verfolgt, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen nach standardisierten Regeln zu erhalten. Dies war erforderlich, da in den letzten Jahrzehnten eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbständige Einheiten erfolgte und noch immer erfolgt. Durch die gleichzeitig mit der Streichung der Regelungen zum konsolidierten Gesamtabchluss geplanten Anpassungen im Beteiligungsbericht (vgl. Nummer 15) wird dieser Gesamtüberblick auch weiterhin in geeigneter Weise gewährleistet bleiben.

Mit der Aufhebung der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entfällt zugleich die Verpflichtung, Gesamtabchlüsse für zurückliegende Haushaltsjahre nachträglich aufzustellen, prüfen zu lassen oder festzustellen. Die Neuregelung erfasst damit auch solche Haushaltsjahre, für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch kein Gesamtabschluss erstellt oder geprüft worden ist. Eine Nachholung der bisherigen Verpflichtungen ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 129):

Zu Buchstabe a:

Der Jahresabschluss ist zukünftig nicht mehr innerhalb von drei, sondern von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die bisherige Frist wird von der überwiegenden Anzahl der Kommunen nicht eingehalten. Die Änderung soll dazu beitragen, dass die Kommunen zukünftig ihre Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlichen Fristen aufstellen, und stellt insoweit einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltung dar. Zudem erfolgen Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses (siehe Nummer 10).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses (siehe Nummer 10). Darüber hinaus wird auf eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ohne die Forde-rungsübersicht analog wie bei den Haushaltsplänen (siehe Nummer 6) zukünftig verzichtet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neuen eingefügten Satz 3 wird weiterhin das Öffentlichkeitsprinzip gewährleistet. Die Umsetzung obliegt der Kommune.

Zu Nummer 12 (§ 130):

Folgeänderung aufgrund Nummer 7.

Zu Nummer 13 (§ 137):

Folgeänderung aufgrund der Nummern 10 und 15.

Zu Nummer 14 (§ 148):

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von Konzessionsverträgen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, dass der Konzessionsvertrag seit dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 und der darin angelegten Trennung von Netzbetrieb und Versorgung nicht mehr das Recht zur Versorgung der Letztverbraucher umfasst, sondern gemäß der Definition des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG allein die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen regelt. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind die Gemeinden verpflichtet, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis hat damit eine „kartellrechtliche Durchdringung“ des Rechtsbereichs stattgefunden.

Die mit Absatz 2 in der Praxis beabsichtigte schützende Wirkung für die kommunalen Interessen ist aufgrund dessen weder notwendig noch erkennbar. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die höherrangigen Vorschriften des EnWG und die dortigen Verfahrensvorgaben das gegenteilige Ziel der Marköffnung und der Schaffung von mehr Wettbewerb verfolgen. Die kommunalrechtlichen Vorgaben in Absatz 2 werden weitgehend von höherrangigem Recht überlagert, sodass für den Absatz 2 kein Bedarf mehr besteht. Im Sinne einer Entbürokratisierung wird daher vorgeschlagen, den Absatz zu streichen.

Anders als bei Strom- und Gasnetzen existiert zwar für Wärmenetze, die nach überwiegender Auffassung ebenfalls von § 148 Abs 2 erfasst waren, bislang keine spezielle gesetzliche Konzessionsregelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Vergabe stützt sich daher in dem Bereich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen (z. B. Kommunales Wege- und Straßenrecht, Kartellrecht - insbesondere § 19 GWB). Die bisherige Regelung in § 148 Abs. 2 im Sinne einer Schutzfunktion ist aber mit Blick auf die diese vorhandenen Regelungen auch dort ebenfalls entbehrlich, sodass sie in Summe aufgegeben wird.

Zu Nummer 15 (§ 151):

Infolge der Abschaffung des konsolidierten Gesamtabschlusses (siehe Nummer 10) wird die Regelung zum Beteiligungsbericht überarbeitet. Ziel des Beteiligungsberichtes soll zukünftig in noch stärkerem Maße sein, auch nach Streichung der Regelungen zum konsolidierten Gesamtabschluss einen geeigneten Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu gewährleisten. Mit der Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts sollen weiterhin die wichtigsten Informationen zu den Unternehmen und Einrichtungen der Kommune für die Vertretung und die Einwohner zusammengestellt und transparent gemacht werden. Durch die Erstellung eines Beteiligungsberichts in neuer Form werden die Kontrollmöglichkeiten der Kommune auf die Unternehmen und Einrichtungen verbessert und es wird mehr Transparenz auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern durch die Möglichkeit der Einsichtnahme hergestellt.

Der Beteiligungsbericht ist jährlich fortzuschreiben. Um den Kommunen einen größtmöglichen Handlungsspielraum zu ermöglichen, sind Fristen, bis wann der Beteiligungsbericht zu erstellen ist, weiterhin nicht geregelt.

Mit den Änderungen in Satz 2 wird der Mindestinhalt des Beteiligungsberichts neu geregelt. Verpflichtend sind Angaben zum Gegenstand des Unternehmens oder Einrichtung, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder Einrichtung gehaltenen Beteiligungen. Ebenfalls müssen Angaben über den öffentlichen Zweck der Unternehmen und Einrichtungen erfolgen. Die bisherige Regelung in der Nummer 2 a. F. hatte in der Praxis zu Problemen und Diskussionen geführt. In der neuen Nummer 2 wird geregelt, dass der Beteiligungsbericht Angaben über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens oder Einrichtung enthalten muss. Hier ist es grundsätzlich ausreichend, die aktuellen Bilanzen, Ergebnis- und Finanzrechnungen der in den

Beteiligungsbericht einzubeziehenden Unternehmen und Einrichtungen beizufügen. Auf Grundlage dieser Unterlagen können der Geschäftsverlauf und die Lage der Unternehmen und Einrichtungen beurteilt werden. Ob ergänzende Erläuterungen notwendig sind, kann die Kommune in eigener Verantwortung entscheiden. Auf eine Angabe der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eines Unternehmens oder einer Einrichtung kann nach dem neuen Satz 3 verzichtet werden, wenn dieses oder dieser nach Satz 1 für die Kommune nur von untergeordneter Bedeutung ist. Für eine größtmögliche Flexibilität sollen die Kommunen hier ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen können. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen oder eine Einrichtung von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden. Die Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn ein Unternehmen einen Konzernkredit nach § 121 a NKomVG oder Konzernliquiditykredit nach § 122 a NKomVG von der Kommune erhalten. Es ist dann in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Wie bisher auch, soll der Beteiligungsbericht Angaben über die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft enthalten. Mit dem neuen Absatz 2 wird zudem sichergestellt, dass das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt bleibt.

Zu Nummer 16 (§ 152):

Folgeänderung aufgrund Nummer 14.

Zu Nummer 17 (§ 155):

Zu Buchstabe a:

§ 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der bisherigen Fassung wird aufgrund der Abschaffung des konsolidierten Gesamtabchlusses (siehe Nummer 10) gestrichen. Zu § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG der bisherigen Fassung, siehe Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b:

Die verpflichtende Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen durch das Rechnungsprüfungsamt, wird mit Blick auf die Zielrichtung einer Endbürokratisierung und von Erleichterungen für Kommunen durch das Änderungsgesetzes aufgegeben. Das Vergabeverfahren soll dadurch zeitlich beschleunigt werden.

Die Möglichkeit, vor Vergabeentscheidungen die Expertise des Rechnungsprüfungsamtes zu nutzen, soll erhalten bleiben. Die Entscheidung wird aber auf die Kommune bzw. hier auf die Vertretung übertragen. Daher wird die Möglichkeit in den Katalog des Absatzes 2 aufgenommen. Die Kommune kann dabei auch andere Möglichkeiten in Betracht ziehen, gerade für komplexe Vergabeverfahren fachliche Expertise gebündelt vorzuhalten, etwa in einer zentralen Vergabestelle in der Verwaltung. Dabei ist auch der Schutz der Beschäftigten (Stichwort: Vorteilsnahme und derartige Vorwürfe) in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 18 (§ 156):

Zu Buchstabe a und b:

Folgeänderung aufgrund Nummer 10.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aufgrund Nummer 10.

Zu Buchstabe d:

Auf eine Auslegung der Stellungnahme Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht wird zukünftig verzichtet und das Verfahren dadurch verkürzt.

Zu Nummer 19 (§ 178):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung aufgrund Nummer 10.

Zu Buchstabe b:

Im Rahmen der Neufassung von § 28 KomHKVO und mit Blick auf die dortige explizite bzw. eigenständige Benennung der Beschaffungen im Wege des Direktauftrags wird zur Vermeidung diesbezüglicher Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob mit der aktuellen Fassung auch Direktaufträge erfasst sind, die Verordnungsermächtigung ebenfalls ergänzt. Einer Beschaffung im Wege des Direktauftrags geht kein Vergabeverfahren voraus. Die Formulierung der Ergänzung der Nummer 16 entspricht der Definition des Direktauftrages in § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, BANz AT 08.02.2017 B1). Auch dort ist von „Beschaffungen von Leistungen“ die Rede.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll klargestellt werden, dass die erforderlichen Auszahlungen, die dazu dienen, Pläne zu erstellen und Berechnungen vorzunehmen, im Finanzhaushalt der Kommune bereits früher veranschlagt werden dürfen. Die bisherige Regelung hatte in der Praxis diesbezüglich zu Auslegungsfragen und Problemen geführt.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 4 (§ 26):

Mit der Rechtsänderung sollen die internen Abläufe in den Kommunen bei der Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen verschlankt und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Zugleich sollen die handelnden kommunalen Akteure als „Amtsträger“ im Sinne der Korruptionsdelikte weiterhin vor einem Korruptionsverdacht geschützt bleiben.

Zu Buchstabe a:

Die bestehende Wertgrenze für die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der HVB soll von 100 Euro auf 200 Euro angehoben werden. Der Betrag ergibt sich aus einer inflationsbedingten Teuerungsrate von 40 %, aus der sich zunächst ein neuer Betrag in Höhe von 140 Euro ergibt. Eine zusätzliche moderate Anhebung auf schließlich 200 Euro soll im Interesse einer Vereinfachung vorgenommen werden und zu erwartende künftige Teuerungen bereits miteinfassen.

Zu Buchstabe b:

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll es künftig möglich sein, innerhalb einer neuen Wertgrenze von über 200 Euro bis zu höchstens 5 000 Euro die Zuständigkeit der kommunalen Organe bei der Annahme und Vermittlung von Zuwendungen durch eine entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung festzulegen. Damit können die örtlichen Gegebenheiten eine bessere Berücksichtigung finden und Anpassungen sind schneller möglich. Dies stärkt zugleich die kommunale Selbstverwaltung.

Der Regelungsinhalt des Satzes 1 Nr. 1 entspricht dem des bisherigen Absatzes 2 und beinhaltet die Übertragung der Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen auf den Hauptausschuss. Gesetzlich wird dazu eine neue Wertgrenze von über 200 bis zu höchstens 5 000 Euro vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens ist künftig in der Hauptsatzung festzulegen, bis zu welcher Höchstwertgrenze der Hauptausschuss zuständig sein soll.

Weiterhin soll mit Satz 1 Nr. 2 die Zuständigkeit der HVB für die Annahme und Vermittlung für bestimmte Gruppen von Zuwendungen ermöglicht werden, die von vornherein nicht im Verdacht stehen, der Korruption Vorschub zu leisten und damit der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Korruptionsgefährdung steht. Welche Gruppen gemeint sind, wird in Satz 2 durch die Nummern 1 bis 3 verdeutlicht. Die darin aufgeführten Fälle von Zuwendungen, die „insbesondere“ eine Gruppe im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 darstellen, haben gemeinsam, dass für Gebende nicht ermittelbar ist, wer die Zuwendung letztlich erhält, oder Personen, die Zuwendungen empfangen, nicht ermitteln können, wer die oder der Gebende ist. Dieser Maßstab muss auch für die Gruppen gelten, die schließlich in der Hauptsatzung als Gruppe nach dem neuen § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG festgelegt werden. Nur so kann der Schutz vor einer Strafverfolgung nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch gewährleistet bleiben.

In allen Fällen sorgt die bestehende Berichtspflicht für die weiterhin gebotene Transparenz. Auch künftig müssen in dem Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde nur die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung angegeben werden. Die Einbuße an Transparenz, die dadurch eintritt, dass nach Maßgabe der Hauptsatzung bestimmte Entscheidungen nicht mehr durch die Vertretung (in öffentlicher Sitzung) erfolgen, kann durch die Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde ausgeglichen werden.

Satz 3 ermöglicht dem Hauptausschuss und der oder dem HVB, in Zweifelsfällen eine rechtssichere Annahme oder Vermittlung der Zuwendung zu gewährleisten, indem im Einzelfall die jeweilige Entscheidung durch die Vertretung erfolgt. Dies entspricht dem Grundsatz des § 111 Abs. 8 Satz 3 NKomVG, wonach die jeweiligen Entscheidungen der Vertretung obliegen. Die Vorschrift kann auch Anwendung finden, wenn eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr zwar mehrere Einzelzuwendungen innerhalb der Wertgrenzen nach dem neuen Satz 1 leistet, die Höhe des Gesamtwertes der Zuwendungen aber den Betrag von 5 000 Euro überschreitet (vgl. auch die Regelung in Absatz 3, geändert durch Buchstabe c).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen Absatzes 2 Satz 1 (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe d:

Durch die Rechtsänderung wird sichergestellt, dass sich die Vertretung auch in den Fällen, in denen die Hauptsatzung nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 die Zuständigkeit des Hauptausschusses oder der oder des HVB vorsieht (siehe Buchstabe b), die Entscheidung vorbehalten kann. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hauptausschusses kann sich der Entscheidungsvorbehalt auf bestimmte Gruppen oder auf einen Einzelfall beziehen. Da den HVB die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ohnehin nur für Gruppen von Zuwendungen übertragen werden kann, kann sich die Vertretung hier nur die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Zu Nummer 5 (§ 28):

§ 178 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG ermächtigt das Innenministerium, durch Verordnung das Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu regeln (zur aktuellen Ergänzung siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b). Die Ermächtigung in der jetzigen Form wurde erstmals durch eine Ergänzung von § 26 a GemHKVO durch VO vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 490) vom MI genutzt. Sie wurde mit Erlass der KomHKVO in den dortigen § 28 verschoben. Gerade die Regelung im aktuellen Absatz 2 mit der verpflichtenden Erstellung von Richtlinien durch die Kommunen war seinerzeit ein Kompromiss zwischen dem Anspruch nach einem einheitlichen Vergaberecht auch für Kommunen und dem Wunsch der Kommunen nach möglichst weitreichenden Gestaltungsspielraum außerhalb des Geltungsbereichs des bundes- und landesgesetzlich auch für die Kommunen geregelten Vergaberechts. Für das MI besteht aufgrund des am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), nur eine Regelungskompetenz im Verordnungsweg außerhalb des Anwendungsbereichs des NTVergG.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen hin zu Erleichterungen im Vergaberecht, gerade durch Ausweitung der Wertgrenzen für einzelnen Vergabeverfahren oder Direktaufträge in der NWertVO, haben die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs eine

Entschlackung und Vereinfachung auch in § 28 KomHKVO angeregt. Vor allem wird die Sinnhaftigkeit einer verpflichtenden Richtlinienggebung jeder Kommune zu Recht infrage gestellt, wenn etwa aktuell bereits Direktaufträge bis zu einer Wertgrenze von (mindestens) 20 000 Euro erteilt werden dürfen (und eine Ausweitung allein dieser Möglichkeit in Niedersachsen, aber auch aufseiten des Bundes, geplant ist).

Lösung ist eine Neufassung, die konkret und auch explizit benannt nur die Fälle regelt, die weder die EU-Schwellenwerte zur Anwendung des GWB erreichen, noch in den Anwendungsbereich des NTVergG fallen. Denn nur dort besteht die Regelungskompetenz nach § 178 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG. Insoweit wird die Anwendung der UVgO, VOB/A und NWertVO verbindlich vorgeschrieben. Dadurch gelten insbesondere die Abweichungen von UVgO und der VOB/A, die die NWertVO regelt, auch außerhalb des Anwendungsbereichs des NTVergG. Richtlinien sind durch die Kommunen nicht mehr zu erstellen. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Direktauftrags, der kein förmliches Vergabeverfahren voraussetzt, wird dieser in der Neufassung als alternative Beschaffungsvariante ausdrücklich aufgeführt. Damit wird gleichzeitig einer in Teilen aktuell geführten Diskussion begegnet, ob ein Direktauftrag gleichsam unter den Begriff „Auftragsvergabe“ zu subsummieren ist. In § 14 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1) ist als Definition für einen Direktauftrag von „Beschaffungen von Leistungen“ die Rede. Auch im aktuellen Entwurf des Bundes für eine Neufassung der UVgO lautet § 2 „Direktaufträge“: *„Ein Direktauftrag ist die Beschaffung einer Leistung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.“* Die Formulierung wird daher an dieser Stelle, wie auch bei der Ergänzung von § 176 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, übernommen.

Es entsteht durch die Neufassung eine konkrete und unmissverständliche Regelung, die allein die Lücke zum NTVergG schließt und so zu einer Vereinfachung und Verschlankung des Vergaberechts für Kommunen beiträgt.

Zu Nummer 6 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Buchstabe b:

Bücher, Inventare, Belege sowie sonstige Unterlagen müssen bisher zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Der Raumbedarf für noch analog aufzubewahrende Buchungsbelege ist laut den kommunalen Spitzenverbänden sehr hoch. Mit Blick auf § 147 Abs. 3 Satz 1 AO soll daher eine Reduzierung der Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen auf acht Jahre erfolgen. Bücher, Inventare und alle sonstigen Unterlagen müssen jedoch weiterhin, wie in § 147 AO geregelt, zehn Jahre aufbewahrt werden. Zudem erfolgen Anpassungen aufgrund der Streichung des konsolidierten Gesamtabchlusses (siehe Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 7 (§ 44):

Mit der Streichung der im Jahr 2017 eingefügten Sätze 2 und 3 wird einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände gefolgt, die mitteilten, dass der Wegfall der Rücklage für die Kommunen eine Vereinfachung darstelle. Da empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, also insbesondere Grundstücke, mit der Änderung direkt in das Reinvermögen gebucht werden könnten, entfallen die mehrjährige Überwachung der Rücklagen und die spätere Umbuchung. In den Fällen, in denen eine Zuwendung zurückgezahlt werden muss, kann die Rückzahlung auch direkt aus dem Reinvermögen gebucht werden.

Zu Nummer 8 (§ 47):

Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen der letzten Jahre wird die Wertgrenze für zu bilanzierende Vermögensgegenstände von 1 000 Euro auf 2 000 Euro angehoben. Die bisherige Wertgrenze wird von den kommunalen Spitzenverbänden als zu niedrig erachtet. Zahlreiche Gegenstände, die vor wenigen Jahren noch als Aufwand verbucht wurden, sind mit den aktuell geltenden Wertgrenzen nunmehr in der Anlagenbuchhaltung zu buchen und abzuschreiben. Mit der Änderung soll dem entgegengewirkt werden. Infolge ist dann eine Kreditfinanzierung von Vermögensgegenständen erst ab 2 000 Euro ohne Umsatzsteuer möglich.

Zu Nummer 9 (9. Abschnitt):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 10 (§ 50):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 11 (§ 59):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Nummer 12 (§ 60):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit):

Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 10.

Zu Artikel 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung):

Zu Absatz 2:

Auf eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Erfolgsübersicht, des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung, Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 wird zukünftig verzichtet. Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass das Öffentlichkeitsprinzip bzw. die Verpflichtung zur Offenlegung gewahrt bleibt.

Zu Absatz 3:

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von Absatz 2 (siehe Nummer 1).

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 8.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 8.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2):

Die Änderung des § 4 Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung und bringt keine inhaltliche Neuerung mit sich. Auch weiterhin wird die beschränkte staatliche Aufsicht über private Stiftungen geregelt. Bisher lautete der Wortlaut „Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen“. Dieser wird nun präzisiert zu „Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen“. Diese Anpassung stellt lediglich eine sprachliche Klarstellung dar. Bereits in der bisherigen Gesetzesbegründung wurde als maßgebliches Differenzierungsmerkmal für die Beschränkung der Aufsicht hervorgehoben, dass privatnützige Stiftungen nicht dem Gemeinwohl dienen, sondern ausschließlich oder überwiegend das private Interesse bestimmter oder bestimmbarer Personen fördern. Zurzeit ist keine Stiftung bekannt, die ausschließlich oder private Zwecke verfolgt und von einer Behörde verwaltet wird. Sollte eine solche Konstellation tatsächlich vorliegen, ist es sachgerecht, die Aufsicht ebenfalls auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane zu beschränken.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3):

Die vorgesehene Änderung, nach der eingereichte Jahresabrechnungen und Berichte entweder stichprobenartig oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geprüft werden, dient der

Effizienzsteigerung der behördlichen Aufsichtstätigkeit. Sie trägt dazu bei, die begrenzten Ressourcen der Stiftungsaufsichtsbehörden gezielt einzusetzen und eine risikoorientierte Prüfstrategie zu etablieren. Die Beibehaltung der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NStiftG gewährleistet hierbei, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Stiftungen über alle Jahre hinweg nachvollzogen werden können, soweit dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Die Möglichkeit, Prüfungen gezielt bei konkreten Verdachtsmomenten oder relevanten Anhaltspunkten durchzuführen, gewährleistet eine bedarfsgerechte behördliche Kontrolle. Damit wird sichergestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen in den Fällen erfolgen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Verstöße vorliegen. Gleichzeitig wird eine unnötige Belastung der Verwaltung durch routinemäßige, aber wenig zielführende Prüfungen vermieden.

Die Flexibilisierung der Prüfungspraxis ist insbesondere vor dem Hintergrund eines erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwands erforderlich. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Anerkennungsverfahren für Stiftungen bei konstantem Personalaufwand signifikant angestiegen. Eine risikoorientierte und stichprobenbasierte Aufsicht ermöglicht es, Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo tatsächliche Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen oder aufgrund der Struktur der Stiftung ein erhöhtes Risiko hierfür anzunehmen ist, und zugleich den bürokratischen Aufwand für unauffällige Stiftungen zu reduzieren.

Zu Nummer 4 (§ 8):

§ 8 regelte bisher die Befugnis der Stiftungsbehörde, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geltend gemacht wurde bzw. die Stiftung dazu nicht in der Lage war.

Das Recht der Stiftungsaufsicht, Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder geltend zu machen, ist auch weiterhin notwendig: Die Aufgabe, Ansprüche der Stiftung geltend zu machen, obliegt originär dem Stiftungsvorstand. Bei Ansprüchen gegen einzelne Vorstandsmitglieder sind die übrigen Vorstandsmitglieder zuständig und als Gesamtvertreter klagebefugt. Bestehen jedoch Ansprüche gegen den gesamten Vorstand oder besteht der Vorstand einer Stiftung nur aus einer einzelnen Person, kommt dieser Grundsatz an seine Grenzen. In einer solchen Situation können andere Stiftungsorgane, wie beispielsweise ein Stiftungsrat, die Anspruchsdurchsetzung übernehmen, wenn die Satzung dies vorsieht. Verfügt die betroffene Stiftung neben dem Vorstand über keine weiteren Organe, bleiben lediglich die Destinatäre, also die von der Stiftung begünstigten Personen. Auch sie können Organe oder Organmitglieder jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihnen ein solches Recht in der Satzung ausdrücklich zugewiesen wird. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Befugnis der Stiftungsbehörde Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bereits aus § 6 Abs. 2 und Absatz 3 NStiftG ergibt. Darüber hinaus gehen die Rechte der Stiftungsbehörde nach § 6 weiter, da sie zum einen nicht auf gerichtliche Maßnahmen beschränkt ist, sondern auch außergerichtlich tätig werden kann, und zum anderen berechtigt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Dritte vornehmen zu lassen. § 8 hat daher keinen eigenständigen Anwendungsbereich, sodass die Regelung entbehrlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 8.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2):

Die wesentliche Änderung der Streichung liegt darin, dass anstelle der Stiftungsbehörde nunmehr die zuständige Kirchenbehörde für alle Satzungsänderungen nach § 85 a BGB zuständig sein soll. Bisher erteilte die zuständige Kirchenbehörde anstelle der Stiftungsbehörde lediglich die Genehmigung von nicht den Zweck ändernden Satzungsänderungen.

Es ist sachgerecht, dass auch die Genehmigung oder Vornahme einer Satzungsänderung, die den Zweck ändert, in Zukunft von der zuständigen Kirchenbehörde vorgenommen werden soll. Sie nimmt bereits die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 8 bzw. nunmehr §§ 4 bis 7 vor und ist die sachnähere Behörde, die den Vortrag der Stiftung und die Erforderlichkeit der Satzungsänderung regelmäßig besser beurteilen kann. Für die staatliche Stiftungsbehörde, die bei einer eigenen Zuständigkeit die

kirchliche Behörde beteiligen müsste, stellt die Zuständigkeitsänderung eine Maßnahme des Bürokratieabbaus dar.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 8.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Rechtsänderung zu § 11 NKomVG (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) soll am 1. Januar 2028 in Kraft treten. Die Kommunen haben dadurch ausreichend Zeit, die für die elektronische Verkündung vorzunehmenden technischen Voraussetzungen zu schaffen oder eine Kooperation mit einer anderen Kommune auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 NKomVG einzugehen. Die Rechtsänderung in § 26 KomHKVO (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten, damit sich im Hinblick auf die jährliche Berichtspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidungszuständigkeiten der kommunalen Organe für die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen nicht im Laufe des Berichtsjahres 2026 ändern. Zur klaren Abgrenzung zwischen den einzelnen Haushaltsjahren, soll die Änderung zur Anhebung der Wertgrenzen in § 47 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs) am 1. Januar 2027 in Kraft treten.